
**Arbeitsgemeinschaft
der Parlaments-
und Behördenbibliotheken**

Arbeitshefte

**Rechtsinformation
Urheberrecht
Informationskompetenz**

Gemeinsame Tagung der
Arbeitsgemeinschaft der
juristischen Bibliotheken AjBD
und der APBB

vom 12. - 14. Juni 2003
in Karlsruhe

Beiträge

Nr. 54 Dezember 2003

Vorwort

Es ist uns eine Freude, mit diesem Heft unseren Mitgliedern und einem weiteren Interessentenkreis den Inhalt der Referate vorlegen zu können, die auf unserem „Rechts- und Behörden-Bibliothekartag“ am 12. und 13. Juni 2003 in Karlsruhe den Teilnehmern vorgetragen wurden.

Anlass für eine solche gemeinsame Veranstaltung der seit langem freundschaftlich kooperierenden Arbeitsgemeinschaften AjBD und APBB war die Tatsache, dass der Deutsche Bibliothekartag 2003 wegen des im selben Jahr in Berlin stattfindenden 69. IFLA-Kongresses abgesagt worden war.

Da vorausgesehen werden konnte, dass insbesondere von den Mitarbeitern unserer Mitgliedsbibliotheken nur wenige nach Berlin würden kommen können, keimte in den Vorständen schon frühzeitig die Idee von einer geeigneten Ersatzveranstaltung. Auch 2003 sollte so den Rechts- und Behördenbibliothekaren eine Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur fachlichen Weiterbildung in größerem Kreis geboten werden.

Es war ein glücklicher Umstand, dass sich Kollegen aus den Bibliotheken des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts spontan bereitklärten, in Karlsruhe, der „Residenz des Rechts“, die Durchführung einer solchen Tagung zu ermöglichen. Dietrich Pannier und Volker Roth-Plettenberg sei an dieser Stelle nochmals für die vorzügliche Organisation gedankt. Dank gebührt aber auch den Dozenten, die nicht nur referiert, sondern uns zusätzlich ihre Unterlagen für die vorliegende Veröffentlichung überlassen haben.

So können die Teilnehmer der Veranstaltung, die unser Angebot in so großer Zahl angenommen und abschließend auch überaus positiv bewertet haben, die Tagungsbeiträge noch einmal Revue passieren lassen. Denjenigen aber, die - wegen des großen Andranges oder aus anderen Gründen - nicht nach Karlsruhe kommen konnten, soll auf diesem Wege ein Überblick über die Fachvorträge ermöglicht werden.

Dr. Jürgen Kaestner
Arbeitsgemeinschaft der Parlaments-
und Behördenbibliotheken
(APBB)

Dr. Hans-Peter Ziegler
Arbeitsgemeinschaft für
juristisches Bibliotheks- und
Dokumentationswesen (AjBD)

Inhaltsverzeichnis¹

Junger, Ulrike: Die Virtuelle Fachbibliothek Rechtswissenschaft – ein Projekt der Staatsbibliothek zu Berlin	1
Schliebe, Gerd: Kuselit-R: eine Rechtsbibliographie	7
Brintzinger, Klaus-Rainer: Virtuelle Fachbibliothek Recht oder: Auf dem Wege zu einer nutzerorientierten Erschließung – Projekte des Juristischen Seminars der Universität Tübingen	13
Hofer, Thomas: Rechtliche Aspekte bei der Einrichtung von Web-Auftritten	21
Homann, Benno: Vermittlung von Informationskompetenz in Behörden- und Parlamentsbibliotheken	23
Dreier, Thomas: Urheberrechtsreform und Bibliothekspraxis	35
Böhm-Leitzbach, Monika: Das Portal der Bibliotheken der obersten Bundesbehörden – ein Bibliotheksportal im Intranet des Bundes	51
Karlsruhe 2003 – Ein Nachwort	59
Anschriften der Autoren	61

¹ In der Reihenfolge des Tagungsprogramms

Die Virtuelle Fachbibliothek Rechtswissenschaft – ein Projekt der Staatsbibliothek zu Berlin

von Ulrike Junger

Das SSG Recht an der SBB

Im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Systems der Sondersammelgebiete betreut die Staatsbibliothek zu Berlin seit 1975 das SSG 2 Rechtswissenschaften. Hauptzweck des Sondersammelgebietssystems ist es, insbesondere die ausländische Literatur eines Faches in besonderer Tiefe zu erwerben und für die überregionale Literaturversorgung zur Verfügung zu stellen. Die Staatsbibliothek erwirbt daher umfassend Literatur zum internationalen Recht, Völkerrecht sowie zum Recht der europäischen Staaten (ohne Spanien und Portugal, die in der Sammelzuständigkeit des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz liegen) und der USA.

Rechtswissenschaftliche Literatur aus den übrigen Teilen der Welt wird in geringerer Intensitätsstufe gesammelt. Deutsches Recht bzw. deutsche rechtswissenschaftliche Literatur wird – obwohl nicht Gegenstand des Sondersammelgebietes – ebenfalls in sehr hoher Dichte erworben.

Mit über 850.000 Bänden an Monographien, Zeitschriften, Gesetzesblättern und Entscheidungssammlungen verfügt die Staatsbibliothek heute über die größte Sammlung juristischer Quellen und Sekundärliteratur in Deutschland. Dazu trägt auch ein bedeutender Altbestand bei, der durch antiquarische Erwerbungen laufend ergänzt und ausgebaut wird. Der Bestand an laufenden Zeitschriften umfasst ca. 2300 Titel.

Der größte Teil des Bestandes ist über den lokalen elektronischen Katalog der Staatsbibliothek bzw. über die WWW-OPACs des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes und der ZDB (für fortlaufende Sammelwerke) recherchierbar. Dies gilt auch für den Altbestand, denn die konventionellen Kataloge der Staatsbibliothek wurden bzw. werden in mehreren Retrokonversionsprojekten in maschinenlesbare Form überführt. Damit ist eine weitgehende Bestellbarkeit über

Fernleihe und Direktlieferdienste sichergestellt. Vor Ort sind ca. 30.000 Bände den Benutzern unmittelbar als Freihandbestand zugänglich.

Elektronische Angebote des SSG

Neben dem umfassenden Bestand an gedruckten Medien und darauf aufsetzenden Dienstleistungen bietet die Staatsbibliothek ihren Benutzern auch in zunehmendem Umfang Zugriff auf elektronische Medien. Neben einer Vielzahl an Bibliographien, Referenzwerken, Entscheidungssammlungen etc. auf CD-ROM oder online, gehören dazu auch Lizenzen für die elektronischen Angebote der juristischen Fachverlage.

Die Staatsbibliothek beteiligt sich an der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek Regensburg und ist dabei, ihren Bestand an einschlägigen lizenzpflichtigen elektronischen Zeitschriftentiteln systematisch auszubauen.

Bereits abgeschlossen ist ein von der DFG gefördertes Projekt „Preußische Rechtsquellen Digital“. Im Rahmen dieses Projektes wurden zwei als Quellen für die rechtshistorische Forschung bedeutsame Zusammenstellungen preußischer Gesetze, das *Corpus Constitutionum Marchicarum* und das *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum* digitalisiert und im WWW verfügbar gemacht.

Die Dienstleistungen des Sondersammelgebiets Recht sind auf eigenen Seiten auf der Website der SBB zusammengefasst und ermöglichen einen raschen Überblick über das Angebot (<http://ssgrecht.staatsbibliothek-berlin.de/>).

Auf Initiative der Staatsbibliothek hat der Gemeinsame Bibliotheksverbund aus der Online Contents-Datenbank einen sogenannten SSG-Ausschnitt Rechtswissenschaften gebildet. Für diese Datenbank werden zur Zeit ca. 600 juristische Zeitschriften laufend ausgewertet; die retrospektive Verzeichnung reicht in der Regel bis zum Erscheinungsjahr 1993.

Die Datenbank enthält derzeit ca. 698.000 Nachweise für Aufsätze und Rezensionen zur Rechtswissenschaft und angrenzender Disziplinen wie Kriminologie und ist nach Registrierung beim GBV für deutsche Bibliotheken und wissenschaftliche Einrichtungen frei zugänglich (Informationen unter www.gbv.de).

Warum ein Projekt Virtuelle Fachbibliothek Recht?

Seit Ende der neunziger Jahre betreibt die DFG die Weiterentwicklung des Systems der überregionalen Literaturversorgung zu einem Netzwerk Virtueller Fachbibliotheken. Dies geschieht vor dem Hintergrund der rasanten Ausbreitung des World Wide Web und damit der Tatsache, dass wissenschaftliche Fachinformation in zunehmendem Maße elektronisch verfügbar ist.

Dabei liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

- **stärkere Betonung von Dienstleistungen:** während der Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeit eines Sondersammelgebietes in der Erwerbung von Literatur und deren Bereitstellung im überregionalen Leihverkehr bestand, sollen die Sondersammelgebiete verstärkt qualitativ hochwertige fachliche Informationsangebote aufbauen und pflegen
- **Vernetzung von Sammlungen und Services:** dazu gehört z.B. die Integration von Bestellfunktionalitäten für Fernleihe und Dokumentlieferdienste in Nachweissysteme/Datenbanken oder der Durchgriff vom Nachweis zum elektronischen Volltext
- **Aufbau hybrider Bibliotheken:** der Nutzer soll an einer Stelle einen integrierten Zugriff auf konventionelle wie auf elektronische Medien haben
- **„One-stop shopping“, Portalfunktion:** die Virtuellen Fachbibliotheken bieten dem Nutzer einen gebündelten Zugriff auf die relevanten Ressourcen seines Fachs
- **Erschließung von Internetressourcen:** ein wichtiger Bestandteil einer Virtuellen Fachbibliothek ist die Auswahl und Erschließung hochwertiger Internetressourcen
- **Fachbezogene Mehrwertdienste:** dazu gehören z. B. Newsletter, Rezensionsdienste, Kongresskalender etc.

Das DFG-Programm „Virtuelle Fachbibliotheken“

Im Rahmen dieses Programmes fördert die DFG derzeit über 20 Projekte aller Fachrichtungen an verschiedenen Bibliotheken. Einige Virtuelle Fachbibliotheken (z.B. Pharmazie an der UB Braunschweig) haben den Projektstatus bereits verlassen und sind im Routinebetrieb. Neben den Einzelprojekten wird seit einiger Zeit zusätzlich der Aufbau eines gemeinsamen Webportals aller Virtuellen Fachbibliotheken betrieben. Dies erfolgt seit 2003 in Kooperation mit den sogenannten Informationsverbünden, die vom BMBF gefördert werden und an denen vorwiegend Fachinformationseinrichtungen, Dokumentationszentren sowie einige Spezialbibliotheken beteiligt sind.

Ziel dieser gemeinsamen Aktivität, die unter dem Namen *vascoda* firmiert, ist die Integration von Literaturversorgung und Fachinformation. Um die Arbeiten zu koordinieren und voranzutreiben, wurde an der TIB/UB Hannover eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Seit August 2003 ist eine erste Version des gemeinsamen Portals online (www.vascoda.de).

Projektziele der Virtuellen Fachbibliothek Recht

Die Situation in Bezug auf juristische Fachinformation im (deutschsprachigen) World Wide Web stellt sich als sehr heterogen dar. Neben einer Vielzahl von Websites, die als Zielgruppe Rechtspraktiker haben oder zur Information von Laien gedacht sind, gibt es die Angebote der großen juristischen Fachverlage und Fachinformationsanbieter wie *juris*, aber auch im wissenschaftlichen Kontext angesiedelte Sites wie das *Juristische Internetprojekt Saarbrücken* (<http://www.jura.uni-sb.de/>).

Dennoch gilt, dass der juristische Fachwissenschaftler wissenschaftlich relevante Angebote oft nur schwer auffinden kann. Darüber hinaus existiert bisher kein auf juristische Fachinformation zugeschnittener Katalog an Qualitätskriterien zur Auswahl und Bewertung wissenschaftlich relevanter Ressourcen.

Die Staatsbibliothek zu Berlin sieht hier einen Bedarf und hat als Hauptziel der Virtuellen Fachbibliothek Recht daher die Schaffung eines zentralen Einstiegspunkts für qualitativ hochwertige rechtswissenschaftliche Fachinformation im Netz definiert.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden im Rahmen des Projektes in erster Linie drei Schwerpunkte gesetzt:

- Erstellung einer Angebots- und Bedarfsanalyse zu forschungsrelevanten rechtswissenschaftlichen Ressourcen im Internet: welche Angebote gibt es bereits, wo liegen Defizite, was erwarten die fachwissenschaftlichen Nutzer?
- Ausbau des bibliothekarischen Kernmoduls, d.h. Ausbau der bereits jetzt vom Sonder-sammelgebiet Recht erbrachten bibliothekarischen Dienstleistungen
- Aufbau eines Subject Gateways für rechtswissenschaftliche Internetressourcen: Sammlung, Bewertung und Erschließung von juristischen Ressourcen im WWW

Dafür sind eine Reihe von Arbeitspaketen festgelegt worden:

- Ausbau und Erweiterung des bibliothekarischen Kernmoduls der ViFa Recht
 - Einrichtung von speziell auf die Bedürfnisse der rechtswissenschaftlichen Forschung zugeschnittenen Zugängen zum Online-Katalog der Staatsbibliothek (StaBiKat)
 - Erschließung zusätzlicher Zeitschriftentitel für die GBV Online Contents
 - Fachinformationsführer zur juristischen Fachbibliographie
 - Einrichtung eines New Title Service für rechtswissenschaftliche Literatur
 - Bündelung von Zugängen zu (retro)digitalisierten Rechtsquellen
 - Ausbau einer Elektronischen Zeitschriftenbibliothek Rechtswissenschaft
- Entwicklung eines Kriterienkatalogs für die Beurteilung forschungsrelevanter rechtswissenschaftlicher Internetangebote
- Aufbau eines Subject Gateways für die rechtswissenschaftliche Forschung

Junger: Die virtuelle Fachbibliothek Rechtswissenschaft

- Analyse der Angebotssituation und Identifizierung inhaltlicher und struktureller Bedürfnisse der Fachwissenschaft
- Experten-Workshop zur inhaltlichen und organisatorischen weiteren Gestaltung der Virtuellen Fachbibliothek Rechtswissenschaft
- Akquise von leistungsfähigen Kooperationspartnern; Aufbau einer kooperativen Verbundstruktur für die Virtuelle Fachbibliothek Rechtswissenschaft
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation mit der Fachöffentlichkeit

Die Staatsbibliothek zu Berlin ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen im Hinblick auf den Aufbau und Ausbau der Virtuellen Fachbibliothek Recht. Auf der Website der Staatsbibliothek (<http://staatsbibliothek-berlin.de>) bzw. auf den Seiten des Sondersammelgebietes Recht (<http://ssgrecht.staatsbibliothek-berlin.de/>) sind Ansprechpartner und aktuelle Informationen zu finden.

Kuselit-R: eine Rechtsbibliographie¹

von Gerd Schliebe

Der Kuselit² Verlag wurde 1998 gegründet. Das Verlagsziel stand von Anfang an fest: eine verlagsunabhängige und umfassende, d.h. integrierte Rechtsbibliographie sollte es sein, die fortlaufend zu aktualisieren ist.

Als Zielgruppen für eine derartige Spezialbibliographie wurden alle Berufs- und Ausbildungsgruppen, sowie alle Institutionen angesehen, die sich professionell mit juristischen Fachinformationen auseinandersetzen. Das Spektrum der Zielgruppe reicht damit vom Studierenden (der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) über Praktiker (Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) bis hin zu Justitiariaten, Behörden- und Gerichtsbibliotheken. Diese Zielgruppen sind für ein derartiges Projekt auch leicht auszumachen - aber nicht darauf vorbereitet.

Die Arbeit konzentrierte sich in den ersten Jahren auf den Aufbau einer Basis-Datenbank zur unselbstständigen Literatur, das am wenigsten transparente Informationsfeld. Im Vordergrund standen dabei hunderte von Fachzeitschriften, die eine Wert- und Funktionssteigerung durch die Vereinheitlichung und Aktualisierung der Inhaltsverzeichnisse in der Datenbank Kuselit-R³ erfahren sollten.

Als Grundlage für eine "Verlagsidee" eine riskante Strategie - insbesondere, wenn sie ohne jede öffentliche Subvention umgesetzt werden soll. Stattdessen wurde die Kooperation mit den Verlagen gesucht. Auch hier stand eine einfache Idee im Vordergrund: Die erforderlichen Abon-

¹ Zusammenfassender Text des frei gehaltenen Vortrags

² Der Name KUSELIT leitet sich aus einem Gestein ab, das in der unmittelbaren Umgebung (Rufweite) des Verlagsorts seit 120 Jahren abgebaut wird und in unmittelbarer Nähe zu Kusel (Landkreis) in der Pfalz liegt. Dieser unscheinbare Flecken Erde zwischen Pfälzer Wald und Hunsrück hat in dem Kuselit-Gestein den bisher einzigen Exportschlager gefunden, der an vielen prominenten Stellen in Deutschland und im nahen europäischen Ausland verarbeitet wurde (so z.B. Paris: der Platz vor dem Pantheon, in Frankfurt: Vorplatz der Deutschen Bank, auch auf prominenten Plätzen in Köln, Berlin und andernorts) Die sich aufdrängende Assoziation „Kusel“ und „Literatur“ ist dabei nicht ungewollt, wenngleich – das Geheimnis sei damit gelüftet – unrichtig. Das Symbol des Verlags, der Stein, ist ein eingescannter Kuselit mit drei unregelmäßigen Kanten. Der Stein selbst ist bei allen öffentlichen Auftritten des Verlags präsent.

³ Kuselit-R steht dabei für Kuselit-RECHT. Grundsätzlich wird auch an ausgekoppelte Bibliographien, z.B. W = WIRTSCHAFT, S = SOZIALWISSENSCHAFTEN, P = POLITIK gedacht; siehe hierzu unten.

nements der Zeitschriften sollten im Tauschverfahren gegen die jeweils aktuelle CD-ROM erworben werden. Damit konnte gleichzeitig der Preis für die Endkunden niedrig gehalten werden.

Die Reaktionen auf dieses Konzept aus der "Verlagsszene" war anfangs skeptisch: "Geht nicht!" wurde vielfach festgestellt.

Im fünften Jahr des Bestehens steht nun fest: man hat das Projekt nicht nur unterschätzt, sondern dem Verlag auch gleich den Wahlspruch geliefert: Geht nicht? Geht doch! Dieser Slogan findet sich heute auf der Homepage des Verlages und die Liste der Kooperationspartner zählt heute über 60 Fachverlage.

Der Buchhandel, auf den anfangs als Vertriebskanal gesetzt wurde, lehnte die erwünschte Rolle als Vermittler und Multiplikator weitgehend und dankend ab: Das Produkt sei zu erklärungsbedürftig, das Preisniveau zu niedrig. Nur wenige Fachbuchhandlungen haben sich seither vom Gegenteil überzeugt. Der kundigen buchhändlerischen Empfehlung, die Datenbank als Druckwerk erscheinen zu lassen, hat uns indes auch nicht überzeugt.

1999 erhielt der Kuschel Verlag erstmals Gelegenheit, sein Konzept einem Expertenkreis vorzustellen. Vor der Arbeitsgemeinschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Verlage (ARSV) konnte deutlich gemacht werden, dass der Kuschel Verlag nicht ein neuer, konkurrierender Verlag unter den Verlagen sein wird, sondern in seinem Selbstverständnis als "Verlag für die Verlage" die Kooperation sucht. Das Konzept hat viele überzeugt.

Mit dieser Rückendeckung konnte in den vergangenen Jahren systematisch die verlagsübergreifende Rechtsbibliographie zur "integrierten Rechtsbibliographie" weiterentwickelt werden.

Bereits seit 1999 wurde die Datenbank mit einem Festschriften-Register ausgestattet, in dem zwischenzeitlich über 42.000 Fundstellen ausgewiesen sind.

Seit dem Jahr 2000 wurde Kuschel-R mit der Datenbank njb (Neue Juristische Bücher)⁴ verknüpft - ein Nachweissystem, das Kuschel-R um selbstständige Literatur ergänzt. Der Nachweis erfüllt mit über 18.000 aktuellen Quellen primär die Bedürfnisse der Praxis.

⁴ njb-Datenbank www.njb.de Ernst Harms, Rotenburg a.d.W. Diese Datenbank hat den großen Vorteil, dass in ihr nicht nur die bibliographischen Daten nachgewiesen werden, sondern es sind auch weiterführende Verlagsinformationen erfasst. Gleichzeitig erfolgt mit einer feingliedrigen Systematik eine Fachzuordnung, die eine schnelle Orientierung möglich macht. Der Kuschel Verlag hatte bald nach der Verbindung der beiden Datenbanken geplant, die Systematik zu übernehmen – dieses Vorhaben jedoch aus praktischen Gründen zurückgestellt. Mit mehr als 2.500 Katalogisaten in der Woche kann eine sachgerechte Zuordnung nicht mehr erfolgen; insbesondere eine rückwirkende Zuordnung der 1,2 Mio Nachweise ist selbst für den Kuschel Verlag wirtschaftlich nicht mehr vertretbar.

Zwischenzeitlich weist Kuselit-R einen Bestand von über 1,2 Millionen Fundstellen aus. Täglich wächst der Bestand um ca. 500 neue und aktuelle Katalogisate, hinzu kommen ca. 10 - 20.000 Informationseinheiten aus Altbeständen je Neuauflage alle drei Monate.

Der Begriff der "Integration" bekommt seither in der Entwicklung immer mehr Bedeutung. Er wird von den Initiatoren der Rechtsbibliographie weit ausgelegt. Die Mehrdimensionalität ist insofern einmalig für eine Bibliographie des Rechts. Einerseits sollte das System einfach, preiswert, aktuell und effektiv sein, zugleich auch umfassend und fachübergreifend.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung wird darauf geachtet, dass mit größtmöglicher Vollständigkeit erfasst wird. In der Bibliographie wird alles aufgenommen, was in den Zeitschriften und Jahrbüchern dauerhaft verfügbar ist. Dazu zählen:

- Aufsätze
- Urteile
- Urteilsanmerkungen
- Rezensionen
- Veröffentlichungen der Exekutive
- Tagungsberichte
- Glückwünsche / Nachrufe

Aus erfassungsökonomischen Gründen sind viele Teilinformationen zusammengefasst, so dass nur der Einsatz einer Volltext-Datenbank die gewünschten Resultate beim Suchen bringt. Die kombinierte Begriffssuche unter Verwendung von Booleschen Operatoren ermöglicht die Suche in wenigen Feldern auch bei großen Datenmengen.

Unter dem quantitativen Aspekt ist auch die zeitliche Dimension zu betrachten: Es wird Epochenübergreifendes angestrebt.

Über die Epoche von 1989/90 zurück bis 1880 ist das erste Etappenziel der Zeitraum ab 1946. So wurden bereits 35 namhafte Zeitschriften bis zu ihren Ursprüngen, bzw. bis zu ihrer Neu-

erscheinung nach 1945 aufgearbeitet. Die Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft⁵ (ZvglRWiss) gibt dann auch den Blick frei für das eigentliche Ziel: Diese Quelle ist bereits bis zu ihrem Ersterscheinen 1876 aufbereitet. 1871 stellt dann auch die "vorläufige" Zielsetzung in quantitativer Hinsicht dar.

Mit der Komplettierung des Datenbestandes durch Monographien, Sammelwerke und Loseblattsammlungen wird das Ziel der quantitativen Vollständigkeit um ein weiteres "Detail" angestrebt.

Der schwierigen Abgrenzungsfrage bei der systematischen Ausweitung auf die angrenzenden Fachgebiete Politik, Wirtschaft, Soziales muss sich der Verlag ebenfalls stellen.⁶

Die Erschließung des Materials wird selbst unter guten wirtschaftlichen Bedingungen, bei technisch optimiertem Einsatz und insbesondere bei guter Verfügbarkeit des Materials⁷ Jahre an Anspruch nehmen. Dennoch: Diese Leistung muss erbracht werden, damit auch künftigen Juristengenerationen mit neuer Technik das Alte zugänglich bleibt – und das weit jenseits betriebswirtschaftlicher Rentabilitätsphantasien.

Als Ziel dieser Bemühungen wird deutlich: Dem gedruckten Material wird systematisch und umfassend der Anschluß an das elektronische Zeitalter gesichert.

Keine Datenbank kommt ohne Entwicklung aus.

Wurde zunächst nur ein einfacher Nachweis nach Quellen, Autor, Stichworten, in den Fällen der Rechtsprechung oder der Urteilsanmerkungen noch die Entscheidungsdaten und das Aktenzeichen für die Recherche geöffnet, so steigt der Filterbedarf mit der Datenmasse.

Eine strukturierte Erschließung durch erweiterte Datenbanktechnik und ausführlichere Dokumentation ist bei dem derzeitigen Datenbestand noch immer nicht zwingend, doch eine Systematisierung des Schlagwortverzeichnisses und eine Ausweitung der Recherchemöglichkeiten auf Normketten wurde zwischenzeitlich "hinter den Kulissen" in Angriff genommen. Ein Thesaurus RECHT wird die Kuselit-Erschließungshilfe danach komplettieren.

Als flankierende Maßnahmen sind die verschiedenen Ausweitungen der Servicefunktion zu betrachten.

⁵ ZvglRWiss, heute im Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg.

⁶ Es wird hier die Möglichkeit offen gehalten, Auskoppelungen von zusätzlichen Bibliographien vorzunehmen - wie eingangs erwähnt: Kuselit-W, -S oder -P geben die Chance, Themenbereiche auszukoppeln und zugleich zu vernetzen; eine Frage, die insbesondere dann aufkommt, wenn eine Thesaurusentwicklung in Angriff genommen wird.

⁷ Die Bemühungen um Kooperationen mit Bibliotheken stehen hier erst am Anfang. Der Bedarf wird sich verstärken, wenn die Kernbereiche der Bibliotheksbestände, die zur Standardausstattung gehören, weitgehend aufbereitet sind.

So informiert ein Zeitschriften-Inhaltsdienst (ZID) seit zwei Jahren über die aktuelle Literaturentwicklung - kostenlos und umfassend. Der Dienst wird so stark nachgefragt, dass er zukünftig ausgeweitet werden muss.⁸ Neben einer Aufgliederung der Fundstellen in Sachgruppen stehen zukünftig dann auch Schnellregister und in einer späteren Ausbauphase auch individualisierbare Informations-Dienste für die Nutzer bereit.

Nicht alles wird kostenlos angeboten werden können, aber alles wird in einem Kostenrahmen angeboten, der keinen ausgrenzt. Aktuelle basale Rechtsinformationen müssen flächendeckend verfügbar sein. Der Kuselit Verlag zeigt seit 1998, dass dies möglich ist, seine Klientel zeigt, dass dies richtig ist.

Berücksichtigt man die Gesamtentwicklung, so lässt sich feststellen: Geht doch!

Das Ziel der Bibliographie ist eine Spiegelung von (gewachsenen) Bibliotheksbeständen und zugleich die Sicherstellung des tagesaktuellen Informationsbedarfs, eine universelle juristische Erschließungshilfe, die Medienbrüche vermeidet und damit ihren Beitrag zur Sicherstellung juristischen Wissens im 21. Jahrhundert leistet.

Eine erste Entwurfsphase für eine **europäische Rechtsbibliographie** ist bereits erreicht...

Geht nicht?

⁸ Ohne jeden Werbeeinsatz hat sich der Service schnell herumgesprochen. Die Zusammensetzung der Nutzer dieses kostenlosen Dienstes erscheint wie ein repräsentativer Querschnitt zur Zielgruppe der Datenbank selbst: Lehrende, Fachschriftsteller, Behörden, Gerichte, Institutionen im In- und Ausland nutzen den Dienst auf ganz verschiedene Weise.

Virtuelle Fachbibliothek Recht oder: Auf dem Wege zu einer nutzerorientierten Erschließung

- Projekte des Juristischen Seminars der Universität Tübingen -

von Klaus-Rainer Brintzinger

Der Titel dieses Vortrages – von den Veranstaltern pauschal mit "Virtuelle Fachbibliothek Recht" angekündigt – mag etwas verwirren, denn im folgenden soll von keiner virtuellen, sondern einer höchstrealen Bibliothek die Rede sein: Der Bibliothek des Juristischen Seminars bzw. der juristischen Fakultätsbibliothek der Universität Tübingen. Diese Bibliothek, zu deren Aufgabe die Informationsversorgung für die Juristische Fakultät mit ca. 3000 Studierenden und über 100 Lehrstuhlmitarbeitern zählt, hat sich bereits seit einigen Jahren das Ziel gesetzt, die traditionelle Sach- und Formalerschließung um neue Komponenten zu erweitern.

Die entscheidende Frage lautet dabei: Was suchen Nutzer in Bibliotheken? Die Antwort darauf wird immer heißen: Nutzer - oder Kunden – suchen nach Inhalten und wollen Informationen über Inhalte. Formale Aspekte, die unter bibliothekarischen Gesichtspunkten durchaus bedeutend sind, spielen für den Nutzer keine große Rolle; Schlagwörter als Instrumente der verbalen Sacherschließung beschreiben Inhalte häufig unzureichend und sind für Nutzer vielfach unverständlich.

Mit drei Projekten haben wir versucht, die Erschließung nach den Bedürfnissen unserer Nutzer auszurichten:

- Durch kooperative Erschließung von Aufsätzen im Verbund (UW-Katalogisierung), seit 1997
- Durch die Erschließung von Verlagsinformationen zu Zeitschriften, seit 2000
- Durch das Erfassen von Abstracts und Inhaltsinformationen zu Monographien, seit 2001

Zunächst zur sogenannten UW-Katalogisierung: Dieses Projekt geht auf den Wunsch mehrerer großer juristischer Bibliotheken zurück, neben Monographien und Zeitschriften auch Aufsatzliteratur im Verbund nachzuweisen und die lokal und teilweise seit langer Zeit konventionell geführten Aufsatzdokumentationen zu integrieren.

Wenn hier von "Verbund" die Rede ist, dann ist stets der Südwestdeutsche Bibliotheksverbund in Konstanz (SWB) gemeint. Im Hinblick auf die juristische Informationsversorgung kommt ihm eine besondere Rolle zu: Neben den großen baden-württembergischen und sächsischen Universitätsbibliotheken mit umfangreichen juristischen Beständen gehören ihm die beiden Karlsruher Gerichtsbibliotheken und fast alle juristischen Max-Planck-Institute (MPI) an. Dass sich der SWB für die Aufsatzkatalogisierung geöffnet hat, ist einem Projekt der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zu verdanken,¹ das die technischen und bibliothekarischen Voraussetzungen für die Katalogisierung von unselbständigen Werken (UW-Katalogisierung) geschaffen hat.

Seit April 1997 ist die Katalogisierung von Aufsätzen im Verbund generell möglich, genutzt wird diese Möglichkeit jedoch überwiegend von juristischen Bibliotheken: der Bibliothek des BVerfG, die nach wie vor den größten Anteil an Aufsatzkatalogisaten einbringt, der Bibliothek des BGH und unserer Bibliothek. Die Bibliothek des MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in Heidelberg beabsichtigt demnächst ebenfalls an der kooperativen Aufsatzkatalogisierung teilzunehmen. Unsere Bibliothek beschränkt sich dabei auf die Auswertung von Festschriften und vergleichbaren Sammelwerken sowie auf die Dokumentation der Aufsätze von Fakultätsangehörigen. Bisher wurden über 25.000 Aufsätze in die Verbunddatenbank eingebracht.

Der überwiegende Teil der Aufsätze wird nicht nur formal, sondern auch durch Schlagwortvergabe sachlich erschlossen, allerdings bisher nur lokal. Gespräche über die gemeinsame sachliche Erschließung im Verbund nach RSWK sind im Gange.

Als besonderen Service geben wir mit vierteljährlicher Aktualisierung einen Aufsatzkatalog auf CD-ROM heraus, der zwischenzeitlich zu einem beachtlichen und aktuellen bibliographischen Nachweisinstrument, insbesondere für Festschriftenliteratur, geworden ist

¹ Vgl. dazu Mengels, Ute / Roth-Plettenberg, Volker: Bibliothek und Dokumentation : Aufsatzkatalogisierung in der Bibliothek des BVerfG, in: Recht, Bibliothek, Dokumentation. 29.1999, S. 170 – 194; 31. 2001, S. 184 – 216

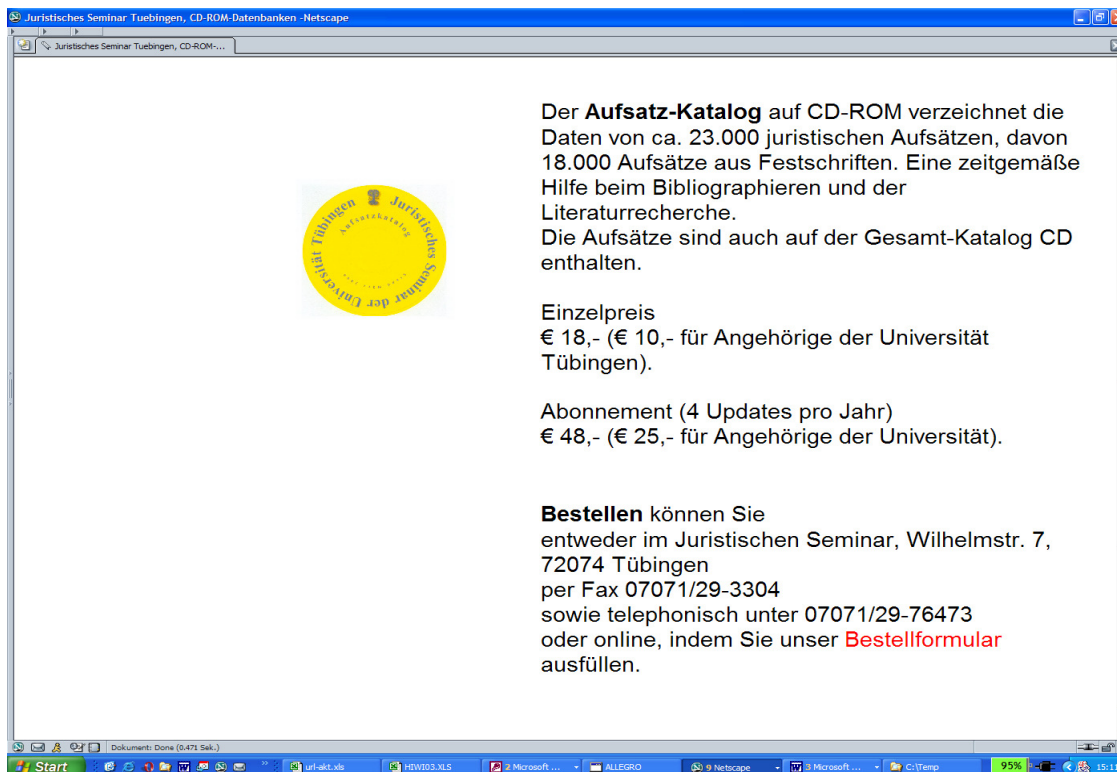


Abbildung 1: Der Aufsatzkatalog auf CD-ROM ²

Doch zurück zur "Virtuellen Fachbibliothek Recht": Die UW-Katalogisierung kann als ein erster Baustein für solch eine virtuelle Fachbibliothek betrachtet werden. Natürlich sollen die Aufsatzkatalogisate zunächst einmal unseren Nutzern helfen, ohne weiteres Suchen in Bibliographien, Kommentaren und Datenbanken direkt im OPAC Aufsätze zu finden. Jedoch können unsere Katalogisate in der SWB-Datenbank auch von jedem beliebigen Nutzer und von jeder beliebigen Bibliothek wie eine bibliographische Datenbank benutzt werden: So bilden die UW-Katalogisate zu einer Festschrift gleichsam das Inhaltsverzeichnis dieses Sammelwerkes ab und dieses virtuelle Inhaltsverzeichnis kann von jedermann im Netz recherchiert werden.

Welch bessere sachliche Beschreibung eines Sammelwerkes ist denkbar, als die Auflistung sämtlicher Aufsätze mit sämtlichen bibliographischen Angaben?

² Die CD-ROM kann gegen einen Kostenbeitrag beim Juristischen Seminar der Universität Tübingen erworben werden. Siehe: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/js/cdromdatenbanken.htm>

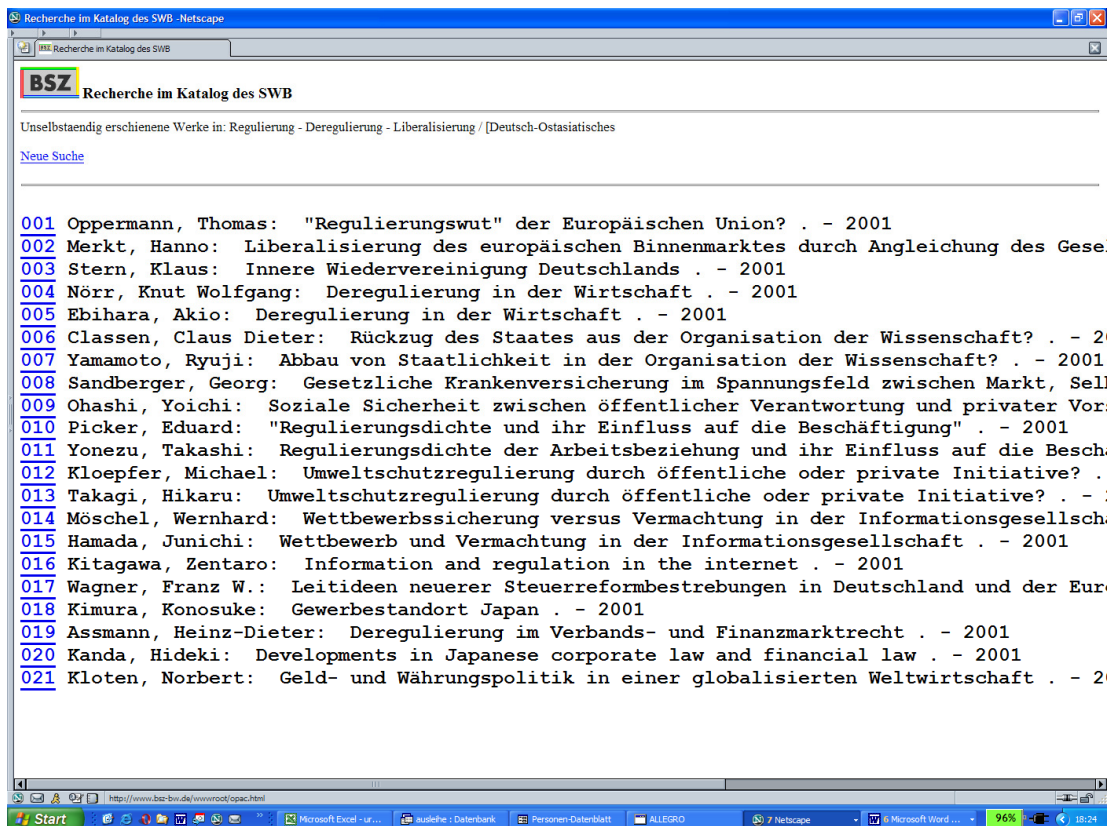


Abbildung 2: Anzeige der enthaltenen Werke im SWB-OPAC

Die Aufsatzerschließung muss sich in unserer Bibliothek – wie bereits dargelegt - aus Gründen der personellen Ressourcen auf die Auswertung von Sammelwerken beschränken. Zur besseren Erschließung der Aufsatzliteratur bedienen wir uns einer anderen Technik und nutzen dabei die im Netz vorhandenen Angebote der Verlage. Viele Verlage legen die Inhaltsverzeichnisse oder weitere Informationen (Abstracts, Volltexte einzelner Artikel) ins Netz und werben damit für ihre Zeitschriften. Wir nutzen diese Werbung zur Erschließung und ergänzen unsere Titelaufnahmen durch URLs der Verlags-Webseiten, verlinken diese in unserem OPAC und ermöglichen damit den direkten Zugang vom Zeitschriftentitel zu aktuellen oder zurückliegenden Inhaltsverzeichnissen bzw. weiteren Informationen der Zeitschrift. Zugleich haben wir eine verlinkte Liste aller Zeitschriften, zu denen Informationen im Netz zu finden sind, auf unsere Homepage gestellt, die auch als eine virtuelle juristische Zeitschriftenaufsatzbibliographie genutzt werden kann.³

³ <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/js/e-zeitschriften/zeitschriften.htm>

Freilich sind die Recherchemöglichkeiten bei den einzelnen Zeitschriften sehr unterschiedlich und von den jeweiligen Websites der Verlage abhängig.

Während die Projekte zur Erschließung der Aufsatzliteratur eine erweiterte Formalerschließung darstellen, so setzt unser drittes und jüngstes Projekt direkt an der sachlichen Erschließung an:

So nützlich die verbale Sacherschließung durch RSWK-Schlagwörter für den bibliothekarischen Fachmann ist, so sind sie doch für Nutzer vielfach unverständlich und treffen mit ihrem festen Vokabular auch nicht immer ganz präzise den Inhalt des erschlossenen Werkes. Wer dagegen in den Katalogen der Online-Buchhändler recherchiert, findet zwar meist keine Schlagwörter und auch nur eine rudimentäre und natürlich bibliothekarischen Kriterien nicht entsprechende Titelbeschreibung, dafür jedoch regelmäßig zusätzliche Informationen wie Abstracts oder Verlagsinformationen, Rezensionen, Abbildungen, Textproben. Was sollte dagegen sprechen, unsere bibliographisch exakten Titelaufnahmen ebenfalls mit Abstracts und Inhaltsinformationen anzureichern?

Wir haben uns mit unserem "Abstract-Projekt" daher bewusst an den Katalogen der kommerziellen Online-Buchhändler orientiert. Dabei erfassen wir von ausgewählten Monographien Abstracts oder Klappentexte und verlinken diese mit den Titelaufnahmen. Der Vorteil: Mit einem Klick kann sich der Bibliotheksnutzer direkt aus der Titelaufnahme das Abstract oder die weiteren Inhaltsinformationen anzeigen lassen und sich dabei – in natürlicher Sprache und ohne jegliche Regelwerkskenntnis – über den Inhalt der jeweiligen Monographie informieren.

Wir haben großen Wert darauf gelegt, dass die Arbeit, die wir uns machen, möglichst vielen Bibliotheken und Bibliotheksnutzern zugute kommt und legen daher alle Daten, die wir erfassen, auf einen Server des Bibliotheksservicezentrums in Konstanz (BSZ) auf. Der Vorgang der Erfassung ist technisch unspektakulär und denkbar einfach. Die meisten Abstracts werden durch Einscannen der Klappen- oder Rückentexte generiert, in einzelnen Fällen, wenn die Vorlagen zu kontrastarm sind, schreiben wir die Abstracts auch ab.

Gelegentlich können die Abstracts auch direkt von den Websites einiger Verlage – durch einfaches copy-and-paste – gewonnen werden und schließlich bitten wir die Doktoranden unserer eigenen Fakultät um Überlassung eines selbstverfassten Abstracts zu ihrer Dissertation. Die durch Scannen, Abschreiben oder per copy-and-paste erzeugten Textdateien müssen anschließend nur noch in eine HTML-Datei umgewandelt und mit der SWB-Identnummer versehen werden.

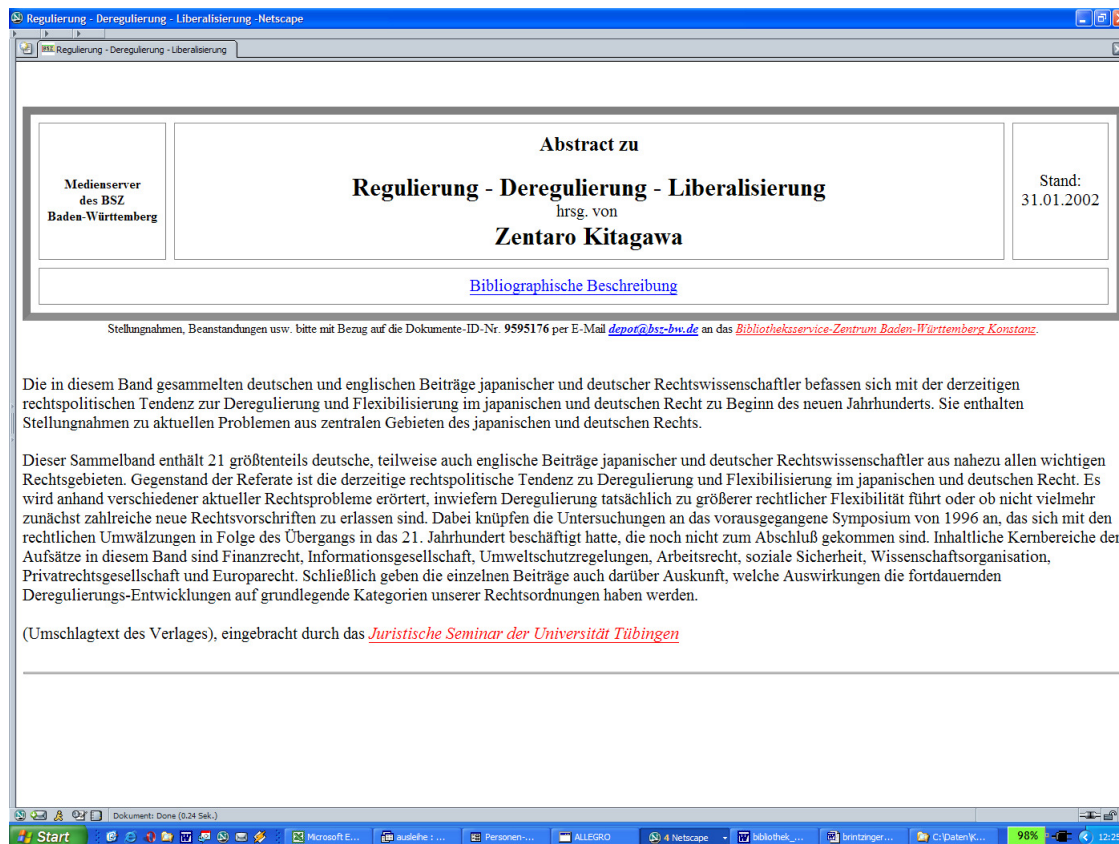


Abbildung 3: Darstellung des Abstracts auf dem BSZ-Medienserver

Über die Identnummer verlinkt das BSZ, dem wir die HTML-Datei per Mail senden, die auf einem Server des BSZ⁴ abgelegte Datei mit der Titelaufnahme und trägt im Titelsatz die URL der HTML-Datei ein. Die von uns in den BSZ-Server eingestellten Abstracts lassen sich nun auf mehrfache Weise aufrufen: Zum einen über unseren OPAC, der nicht nur lokal, sondern auch über das Internet zur Verfügung steht⁵ und zum anderen über den Web-Katalog des BSZ.

⁴ Bisher werden die Daten auf dem sogenannten BSZ-Medienserver gespeichert. Derzeit stellt das BSZ das u.a. von uns initiierte Verfahren unter dem Namen "SWB-plus" auf eine breitere Basis. Vgl. Mallmann-Biehler, Marion: Bibliotheksverbünde und ihre Dienstleistungen für Spezialbibliotheken. Vortrag auf der 29. Arbeits- und Fortbildungs-tagung der ASpB e.V. / Sektion 5 im DBV am 08.04.2003 in Stuttgart (<http://www.bsz-bw.de/infopub/vortraege/aspb2003text.pdf>)

⁵ <http://www.jura.uni-tuebingen.de/opac>



Abbildung 4: OPAC-Anzeige mit Verweis auf Abstract und Aufsatzkatalogisate

In beiden Fällen führt der Link *Abstract* zum BSZ-Medienserver und zeigt den entsprechenden Text des Abstracts an. Darüber hinaus können jedoch die zu den Abstracts führenden Links in allen Lokalsystemen der SWB-Teilnehmerbibliotheken angezeigt werden, hierfür müssen lediglich die entsprechenden Kategorien im OPAC sichtbar gemacht werden.

Sowohl die Aufsatzkatalogisierung als auch die Erfassung von Abstracts zeigen die zunehmenden Kooperationsvorteile eines Bibliotheksverbundes besonders deutlich.

Traditionell – d.h. bei der kooperativen Formal- und Sacherschließung - besteht der Vorteil eines Bibliotheksverbundes darin, dass die von einer Bibliothek angelegten Katalogdaten im Titelpbereich von allen Teilnehmerbibliotheken übernommen werden können, wobei jeweils ein Anhängen eines Lokalsatzes erforderlich ist. Dem gegenüber können die im Rahmen der kooperativen Aufsatzerschließung angelegten UW-Katalogisate auch selbständig genutzt werden – im Sinne einer elektronischen Aufsatzbibliographie, die auch dann als inhaltliches Dokumentationsinstrument dienen kann, wenn die jeweils lokale Bibliothek sich nicht an der Aufsatz-

erschließung beteiligt. Bereits heute stellt die Datenbank des Südwestdeutschen Bibliotheksverbunds eine der größten deutschsprachigen juristischen Aufsatzdatenbanken dar.⁶

In der gleichen Weise können die von uns – und künftig hoffentlich von noch anderen Bibliotheken – eingebrachten Abstracts von jedermann und in jeder Bibliothek genutzt werden. Für die Teilnehmerbibliotheken des Südwestverbundes ergibt sich noch ein weiterer Vorteil, da die Abstracts ohne weiteren Aufwand in den lokalen OPACs angezeigt werden können. Selbstverständlich kann das Einbringen von Abstracts und anderen Inhaltsinformationen durch einzelne Bibliotheken nur ein Zwischenschritt sein.

In der Zukunft wird anzustreben sein, dass die entsprechenden Dateien direkt von den Verlagen an den jeweiligen Bibliotheksverbund geliefert werden und sich die einzelnen Bibliotheken auf Literatur mit lokalem Bezug, z. B. Dissertationen oder – bei Behördenbibliotheken – Schriften der eigenen Institution beschränken. Der SWB hat bereits entsprechende Schritte zum direkten Einspielen von Verlagsdaten unternommen.⁷

Damit werden auch die Konturen einer künftigen virtuellen Fachbibliothek Recht sichtbar. Tragende Säulen sollten hierbei sein:

- Ein zentrales Erfassen von Abstracts und weiteren Inhaltsinformationen (z.B. Inhaltsverzeichnissen, Vorworten) und Speichern in mit den Katalogdaten verlinkten Datenbanken.
- Zentrales oder kooperatives Sammeln von Zeitschrifteninhaltsinformationen nach dem Modell der Regensburger EZB, jedoch ohne Beschränkung auf Volltexte.
- Eine kooperative – und möglichst Verbundgrenzen überschreitende – Aufsatzkatalogisierung, wobei eine Kooperation mit Dritten, z.B. Verlagen oder Anbietern von bibliographischen Datenbanken, durchaus denkbar ist.

⁶ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Bibliothek des BVerfG etwa 90.000 UW-Katalogisate, die Bibliotheken des BGH und des Juristischen Seminars der Universität Tübingen haben jeweils etwa 25.000 Aufsatzkatalogisate in die SWB-Datenbank eingebracht. Auch wenn diese Zahlen Mehrfachzählungen beinhalten, so liegt die Gesamtzahl der juristischen Aufsatznachweise im SWB deutlich über 100.000.

⁷ Vg. Fn. 4

Rechtliche Aspekte bei der Einrichtung von Web-Auftritten

von Thomas Hofer

Einleitung

Internetbasierte Dienste sind im Beruflichen wie Privaten bereits zu einem selbstverständlichen und unverzichtbaren Werkzeug geworden. Sie haben neue Wege der Kommunikation geschaffen, die unabhängig von zeitlichen, geographischen oder technischen Grenzen liegen. Juristische Berufsgruppen sind mit diesem Medium in mehrfacher Hinsicht konfrontiert: Sie nutzen das Web als Quelle und Zugang für juristische Fachinformation, zur Präsentation Ihrer Dienstleistungen und als rechtliches Betätigungsfeld.

Längst sind IT- und Informationsrecht zu einem Spezialgebiet erwachsen, dessen Bedeutung für die postindustrielle Informationsgesellschaft essentiell ist. Das Web ist grenzenlos, aber es unterliegt durchaus rechtlichen Grenzen. Es ist eines der Gebiete, in denen die Entwicklung von Schlüsseltechnologien die Rechtsordnung herausfordert und permanent dynamisiert. Nicht zuletzt die Ubiquität des Internets zeigt der Wirkung nationaler Rechtsordnungen Grenzen auf und stärkt Bemühungen um supranationale Lösungen.

Öffentliche Fachbibliotheken sind mit dieser Entwicklung ebenso konfrontiert wie beispielsweise Unternehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen und „Produkte“ - den Zugang zu elektronischer Fachinformation durch eine Internetpräsenz verbessern möchten. Was sich technisch heute als problemlos darstellen mag, kann vielfachen rechtlichen Limitierungen unterliegen. Im Blickfeld der Vortragspräsentation stehen daher typische Fragestellungen, denen Behördenbibliotheken begegnen, wenn sie eine Internetpräsenz planen, pflegen oder ausbauen.

Die Betrachtungen gehen dabei von der Grundlage der Website einer Bibliothek im Internet aus und erläutern die Rechtsprobleme der häufigsten technischen, gestalterischen und inhaltlichen Komponenten, wobei insbesondere die unterschiedlichen Positionen der aktuell kontroversen Diskussion herausgearbeitet und deren rechtliche Bewertung vorgenommen wird. Einer breiten Betrachtung der alltäglichen Rechtsprobleme wurde in Anbetracht der vorgegebenen umfangreichen Restriktionen der Vorzug vor der tiefgehenden technischen Betrachtung gegeben.

Technische Grundlagen des World Wide Web (WWW)

Der umgangssprachlich häufig fälschlicherweise dem Internet gleichgesetzte Internet-Dienst World Wide Web (WWW) basiert auf der Hypertext Markup Language (HTML), einer Dokumentenauszeichnungs-Sprache, die von entsprechenden Programmen (Browser) gelesen und am Bildschirm dargestellt wird. Eine HTML-Datei besteht aus ASCII-Text und kann um aktive Elemente erweitert werden, die z.B. aus JavaScripts, Java- oder ActiveX-Applets bestehen. Die Einbindung von Bildern erfolgt durch die bloße Einbindung eines Hinweises auf die Quelldatei des zu integrierenden Bildes, nicht jedoch des Bildes selbst.

Dies stellt deutlich die Besonderheit von HTML heraus, auf der der Erfolg des World Wide Web beruht: Dateien werden nicht mehr durch das Durchlaufen einer Baumstruktur (wie vom Dateimanager oder Explorer des lokalen Rechners bekannt) angesprochen, sondern durch exakte Benennung des Fundortes der einzelnen Datei. Damit ist es jedem Laien sehr schnell möglich, gezielt die "verlinkten" Quellen aufzurufen und im Browser darstellen zu können, ohne auf die Baumstrukturen und Verzweigungen achten zu müssen. Wie die Bilder können durch "Hypertext Reference Links" (kurz: Links) auch andere Dokumente aufgerufen und im Browser dargestellt werden, auf Wunsch lokal gespeichert und mit lokaler Software weiterverarbeitet werden. Als einfachste Form werden Links im Fließtext, die zum Aufruf einer anderen Datei dienen, üblicherweise in einer Kontrastfarbe und unterstrichen dargestellt.

Ausgewählte Rechtsfragen bei der Erstellung eines Web-Auftritts

Unter Zugrundelegung der skizzierten Technik sowie ausgewählter, für den Web-Auftritt einer Bibliothek typischer Fallstudien, beschäftigt sich die **unter der Adresse [http:// www.apbb.de](http://www.apbb.de) abrufbare Vortragspräsentation** mit den folgenden aktuell diskutierten bzw. in der Praxis für den Web-Auftritt Verantwortlichen relevanten Problemstellungen:

1. Anbieterkennzeichnung
2. Hyperlinks und Verantwortlichkeit
3. Urheberrechtliche Aspekte
4. Online-Vertrieb / e-commerce

Vermittlung von Informationskompetenz in Behörden- und Parlamentsbibliotheken

von Benno Homann

Einleitung

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechniken und damit verbunden der Informationsangebote stellt auch die Parlaments- und Behördenbibliotheken vor neue Herausforderungen.

Die unterschiedlichen Informationssysteme lassen sich auf den ersten Blick zwar leichter handhaben, aber die Vielzahl an Systemen und die Komplexität insbesondere wissenschaftlicher Informationsangebote führen zu einem steigenden Betreuungs- und Beratungsbedarf. Es handelt sich dabei teilweise um einen latenten, also den Bibliothekskunden nicht bewussten Bedarf. Die einfach zu bedienenden Suchinstrumente im Internet, wie die Suchmaschine Google, tragen maßgeblich zu einer simplifizierenden Sichtweise des Internets und dessen Informationspotentials bei. Ein Nebeneffekt ist z.B. die Erwartung, dass Informationen immer schneller zu beschaffen sind. Die effiziente Handhabung der elektronischen Informationssysteme mit ihrem umfassenden Informationsangebot erfordert allerdings Zeit und neue Kompetenzen.

Hieraus ergibt sich eine fundamentale Aufgabe der Parlaments- und Behördenbibliotheken. Sie müssen einen Änderungsprozess im Bewusstsein der Bibliotheksnutzer initiieren und Verständnis für die Notwendigkeit neuer Informationskompetenzen wecken.

Erschwerend wirkt sich dabei sicherlich aus, dass zum einen durch das Internet der Nutzer häufig keinen direkten Kontakt mehr mit den Bibliotheksmitarbeitern benötigt, um Informationsdienste zu nutzen. Zum anderen sind Parlaments- und Behördenbibliotheken in einem politisch-administrativen Kontext tätig, in dem Bildung oder Fortbildung nur eine geringe, eher untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken beigemessen wird.

Behörden- und Parlamentsbibliotheken kommt aber eine wichtige Funktion bei der Initiierung des gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsprozesses im Bereich der Informationskompetenz zu. Sie agieren in unmittelbarer Nähe der politischen und administrativen Handlungsträger und können deren Verständnis für die Notwendigkeit einer Vermittlung von Informationskompetenz fördern. Eine wesentliche Grundlage hierfür sind Kenntnisse über komplexe Informationsprozesse und damit zusammenhängende Modelle der Informationskompetenz. Hierauf soll im ersten Teil eingegangen werden. Im zweiten Teil werden Methoden und Konzepte zur Vermittlung von Informationskompetenz vorgestellt, die aus den eigenen bibliothekspädagogischen Arbeiten resultieren oder aus dem Erfahrungsaustausch mit deutschen und ausländischen Kollegen.

Zum Modell der Informationskompetenz

Der Begriff Informationskompetenz ist eine Übersetzung des englischen Begriffs „Information Literacy“. Im deutschsprachigen Raum wird er fast synonym mit Medienkompetenz genutzt.¹ Informationskompetenz definiere ich als die Fähigkeit bezogen auf eine konkrete Handlung oder ein Problem, den Informationsbedarf zu erkennen, Informationen zu ermitteln, zu bewerten und effektiv zu nutzen.

Informationskompetenz ist damit erheblich mehr als nur das korrekte Bedienen eines elektronischen Katalogs oder das Wissen über die Möglichkeit einer Fernleihe oder einer bibliographischen Datenbank. Sie umfasst auch Kenntnisse über funktionale Suchstrategien, Bewertungskriterien zur Selektion von Informationen, Handhabung von EDV-Programmen wie „Endnote“ zur effizienten Weiterbearbeitung von Informationen, aber auch metakognitives Wissen² über den Informationsprozess.

Informationskompetenz beinhaltet also eine Vielzahl von Objekten und Fähigkeiten. Das Problem, mit dem wir und unsere Kunden dabei konfrontiert werden, ist die Strukturierung der Stofffülle. Die traditionellen bibliothekarischen Strukturierungskriterien, z.B. nach Dokumenttypen, helfen uns kaum weiter, da sie sich an den Objekten und nicht an dem Informationsprozess

¹ Im Unterschied zur Medienkompetenz bildet bei der Informationskompetenz nicht das Medium sondern ein individuelles Handlungsproblem bzw. eine Handlungsalternative (z.B. „Fahre ich mit dem Zug oder besser mit dem Auto nach Paris“) den didaktischen Bezugspunkt.

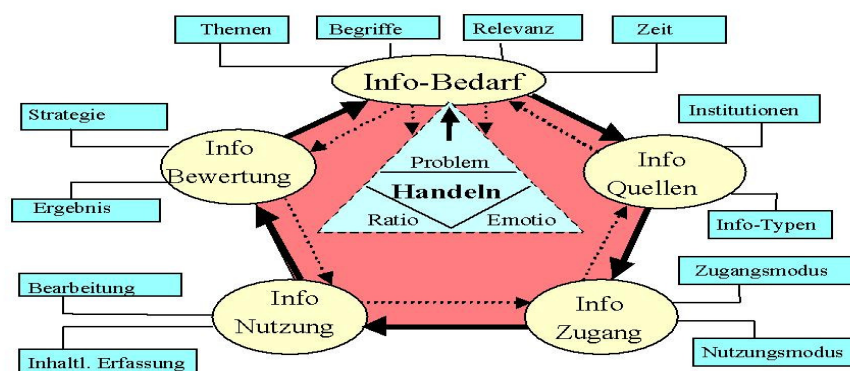
² Metakognitives Wissen bezieht sich auf Kenntnisse über eigene persönlichkeitsbedingte Stärken und sinnvolle Strategien bei der Lösung neuer Probleme. Siehe hierzu näher: Seel, Norbert: Psychologie des Lernens, München 2000, S. 220 ff

orientieren. So charakterisiert der Begriff "Bibliographie" eine Publikation primär aus bibliothekarischer Sicht. Aber welche Funktion hat die "Bibliographie" für einen Bibliothekskunden in seinem Informationsprozess? Gibt es gewisse Analogien zu Rechergergebnissen bei Google oder Altavista?

Bei meinen Bemühungen, die Komplexität des bibliothekarischen Informationsangebots einschließlich der unterschiedlichen Informationstypen und -funktionen zu strukturieren und damit vermittelbar zu machen, befasste ich mich mit den angloamerikanischen Modellen der „Information Literacy“. Sie boten Ansatzpunkte zur Strukturierung des umfangreichen Wissens und der Fähigkeiten zur effizienten Nutzung von Informationen. Ihr Ausgangspunkt war das Individuum und dessen Informationsverhalten. Erwähnen möchte ich hier zumindest zwei Namen: Eisenberg und Kuhlthau. Eisenberg mit dem pragmatischen Modell der „Six Big Skills“ beeinflusste besonders die Schulcurricula. Das Modell des „Information Literacy Process“ von Kuhlthau wirkte sich eher auf die hochschuldidaktischen Reformüberlegungen aus.³

Das Ergebnis meiner Beschäftigung mit den angloamerikanischen Konzepten der Information Literacy ist DYMIK bzw. das "Dynamische Modell der Informationskompetenz".

Graphik 1: Dynamisches Modell der Informationskompetenz (DYMIK):

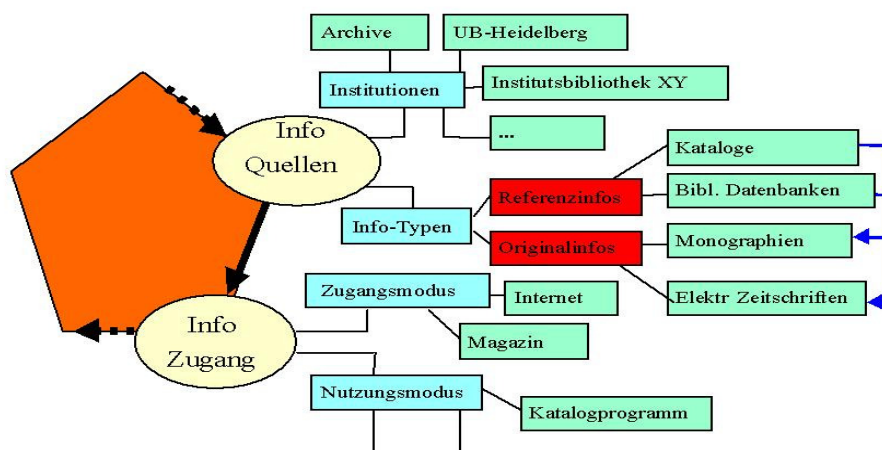


³ Weiterführende Informationen über die beiden Ansätze sind zu finden bei: Homann, Benno: Informationskompetenz als Grundlage für bibliothekarische Schulungskonzepte, in: Bibliotheksdienst (2000) 6, (http://www.dbi-berlin.de/dbi_pub/bd_art/bd_2000/00_06_03.htm)

Im Zentrum dieses Modells steht das Individuum als handelndes Wesen, das über ein Problem einen Informationsbedarf erkennt, um sich z.B. über aktivierende Lehr-/Lernmethoden zu informieren. Nach der Präzisierung des Themas, der potentiellen Begriffe, der Relevanz und des Zeitrahmens werden die weiteren Phasen im Informationsprozess angegangen: Ermittlung von potentiellen Info-Quellen, Info-Zugang, Info-Nutzung und die Info-Bewertung.

Wesentliches Merkmal des Modells ist, dass sich die Kernelemente nach didaktischen Bedürfnissen erweitern lassen. Damit bietet es die Möglichkeit, Informationselemente und Informationsprozesse zu strukturieren und Zusammenhänge zu verdeutlichen, wie aus Graphik 2 deutlich wird.

Graphik 2: Punktuell erweitertes DYMIK-Modell:



Die Knoten „Info-Quellen“ wurden ergänzt durch die Unterpunkte „Institutionen“ und „Info-Typen“. Bei letzterem wurde vor der üblichen Auflistung in Kataloge, Datenbanken, etc. eine zusätzliche funktionale Differenzierung in Referenz- und Originalinformationen vorgeschaltet. Dies eröffnet die Möglichkeit, eine funktionale Beziehung zwischen verschiedenen Informationstypen in das Modell zu integrieren.

Das Modell erfüllt im wesentlichen drei Funktionen. Es

- bietet die Grundlage für eine handlungsbezogene Strukturierung der Fähigkeiten und Informationsobjekte

- bietet die Grundlage für eine Reflexion des Informationsprozesses (metakognitives Wissen)
- ermöglicht für pädagogische Zwecke die Visualisierung von Prozessen und funktionale Zuordnung von Objekten

Ein wesentliches Merkmal von DYMIK ist die prozessorientierte und reflektierende Perspektive. Dabei entwickelt ein Individuum eigene Informationsstrategien auf der Grundlage von Handlungserfahrungen, konkreten Ergebnissen sowie allgemeinen Modellen. Es wird so metakognitives Wissen, z.B. über eigene Stärken und Strategien für die schnelle Nutzung fremder bibliographischer Datenbanken, erworben.

Von fundamentaler Bedeutung ist die Visualisierung oder Reduktion der komplexen Vorgänge des Informationsprozesses auf eine überschaubare Graphik. Sie ist die Grundlage für die Strukturierung der Schulungsveranstaltungen aber auch für die Kommunikation mit den Fachwissenschaftlern. Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Dies hat sich bei vielen Gesprächen mit Fachwissenschaftlern bestätigt. Solange Inhalte der Informationskompetenz in Texten präsentiert wurden, war das Interesse gering; seit das Modell als Gesprächsgrundlage eingesetzt wird, sind sie verstärkt zu kooperativen Veranstaltungen bereit.

Nun lassen sich diese an wissenschaftlichen Bibliotheken gesammelten Erfahrungen nicht einfach auf Tätigkeitsbereiche der Parlaments- und Behördenbibliotheken übertragen. Sie werden es schwerer haben, die Vermittlung von Informationskompetenz als eine neue Aufgabe oder Funktion zu übernehmen. Ihre Kunden dürften zum Großteil das Selbstbild haben, informationskompetent zu sein. Insbesondere nach abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer politischen Karriere als Abgeordneter dürfte sich dieses Selbstbild verstärken. Sie als tatsächliche Informationsexperten werden dies wahrscheinlich anders sehen.

Methoden und Konzepte zur Vermittlung von Informationskompetenzen

Allgemeine Veranstaltungsangebote, z.B. Einführung in den elektronischen Katalog oder elektronische Datenbanken, werden in Behördenbibliotheken kaum Resonanz finden. Solche prophylaktischen Schulungen eignen sich kaum für Kunden von Behörden- und Parlamentsbibliotheken, die unter Zeit- und Entscheidungsdruck stehen. Für eine Vorlage zur Erhöhung der

Tabaksteuer läßt sich nicht erst noch ein Forschungsprojekt durchführen, um zu klären, ab welchem Zigarettenpreis keine Zigaretten mehr gekauft werden und damit die angestrebten Einnahmen entfielen. Wichtig wäre allerdings die Information, ob es Projekte gab, die sich mit dieser Frage befasst haben. Dies ist ein Ansatzpunkt für Überzeugungs- und Vermittlungsstrategien.

Ich unterscheide im folgenden drei Strategien:

- Defizitnachweisstrategie
- Angebotsstrategie
- Ausbildungs-/Fortbildungsstrategie

Bei der Defizitnachweisstrategie handelt es sich um eine eher reaktive Strategie. Sie kann sich auf Fehler bei konkreten Einzelentscheidungen beziehen oder aber auf das Informationsverhalten.

Das Nachweisen von Fehlern auf Grund von mangelnden Informationen - z.B. einer nicht berücksichtigten verbraucherpsychologischen Studie in „Psycinfo“ zum Rauchverhalten - ist aus psychologischen Gründen nicht zu empfehlen. Kritik an den „Experten“ bzw. der Nachweis von Fehlern kann leicht zu blockierenden Abwehrreaktionen und Aggressionen führen, die die Position der Bibliothek schwächen.

Eine andere eher zu empfehlende Variante, Defizite nachzuweisen, ist die neutrale Analyse des Informationsverhaltens. Dies kann im Rahmen einer Umfrage der Behördenmitarbeitern erfolgen, wobei die Evaluation der Bibliothekseinrichtung mit ihrem Dienstleistungsangebot in den Vordergrund gestellt werden sollte. Die Defizite müssen durch entsprechende Fragen erfasst und in der Analyse herausgearbeitet werden. Orientierungspunkte bieten dabei die Modelle der Informationskompetenz.

Ebenfalls empfehlenswert ist die Angebotsstrategie. Dabei erhalten schon im Vorfeld einer anstehenden Entscheidung die Entscheidungsträger dosierte Hinweise auf einige eher unbekannte Informationen und Informationsquellen z.B. „PSYCINFO“. Es werden damit „Anreize“ gesetzt, das bibliothekarische Informationsangebot zu nutzen und Erfahrungen zu sammeln. Bei den absehbaren Recherche Problemen bringen sich die Bibliothekare dann als kompetente Betreuer und Berater ein, die auch zusätzlich bedarfsbezogene Schulungsveranstaltungen für Gruppen anbieten.

Empfehlenswert ist auch die Ausbildungs-/Fortbildungsstrategie. Wesentliches Merkmal ist dabei, dass die Bibliothek mit ihrem Informationspotential in den Praktika und bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter „Zeitfenster“ erhält, in denen das Informationspotential der Bibliothek und der Umfang der erforderlichen Kompetenzen bewusst gemacht werden. Daraus kann eine Aufnahme in das Fortbildungsprogramm als Bestandteil der Personalentwicklung der Behörde resultieren.

Ein wichtiges Instrument zur erfolgreichen Realisierung eines neuen Aufgabengebietes „Vermittlung von Informationskompetenz“ ist natürlich auch die Wahl der geeigneten Vermittlungsmethoden. Ich werde im folgenden kurz auf vier Vermittlungsmethoden eingehen:

- Vortrag
- Training
- E-Learning
- Workshop

Der Vortrag eignet sich am besten, um schnell einen Überblick zu vermitteln, z.B. bei der Einführung eines neuen Informationssystems. Diese Form wird insbesondere von „Experten“ präferiert, die mit diesen Methoden in ihrem Lehr-/Lernkontext vertraut sind, z.B. Professoren an den Universität, aber sicherlich auch den im traditionellen Kontext sozialisierten Experten der Behörden- und Parlamentsbibliotheken. Zu empfehlen ist hier allerdings der ergänzende Einsatz von PowerPoint-Folien, da damit zwei Wahrnehmungskanäle genutzt, Veranschaulichungsmöglichkeiten z.B. Screen-Shots geboten und die Struktur des Vortrags transparenter gemacht werden. Insgesamt lässt sich hierüber die Vermittlungseffizienz beträchtlich erhöhen. In kurzer Zeit erhalten Sie eine noch verarbeitbare „Informationsportion“. Allerdings sollten die Dauer eines solchen Vortrags nicht zu lang, die Folienzahl nicht zu hoch und die Folientexte nicht zu umfangreich sein. Vorträge eignen sich bei guter Gestaltung hervorragend als „Appetizer“ oder für PR-Aktionen. Für die Vermittlung komplexerer Kenntnisse und Fähigkeiten, z.B. Recherche-strategien, ist diese Methode nicht zu empfehlen.

Die Methode des Trainings oder Drills eignet sich besonders zur Vermittlung von regelorientierten starren Bedienungsfertigkeiten bei Apparaten und Programmen. Im Mittelpunkt steht die Beherrschung der richtigen Reihenfolge von Handlungsschritten oder der Bedingungen, aus denen unterschiedliche Handlungsschritte abgeleitet werden, wie z.B. bei der Katalogisierung in

Bibliotheksprogrammen oder der Bearbeitung von Rechnungen in Buchhaltungsprogrammen. Die Vermittlung eines Sinnbezuges bzw. des Grundes für die Regeln ist hier von nebensächlicher Bedeutung. Diese Methode prägte lange Zeit auch die bibliothekarischen Schulungsangebote an den Hochschulen, um möglichst viele Funktionen einzelner Informationssysteme zu vermitteln. Es zeigte sich allerdings, dass damit die potentiellen Kunden eher abgeschreckt wurden und auf einfachere Informationsquellen mit geringerem Informationswert auswichen. So beschränkten sich einige Studenten an den Universitäten lieber auf das Browsen an den Regalen der Institutsbibliothek, statt den elektronischen Katalog für eine thematische Recherche zu nutzen. Nutzer von Bibliotheken und Online-Angeboten, die sich als Experten einschätzen, präferieren eher offene Lehr-/Lernmethoden mit potentiellen Handlungsalternativen. Die erforderlichen Regeln oder Handlungsschritte werden dabei nebenbei sinnbezogen gelernt.

E-Learning als Methode ist sehr facettenreich und lässt sich hier nur grob thematisieren. Der Trend bei E-Learning geht inzwischen weg von den Drill-Programmen, wie sie insbesondere Mitte der neunziger Jahre angeboten wurden, z.B. Lernprogramm zur Datenbank „Verzeichnis Lieferbarer Bücher“. Es lassen sich derzeit grob zwei Typen von E-Learning-Angeboten unterscheiden:

- tutorielle Lernplattformen
- komplexe Lernsysteme

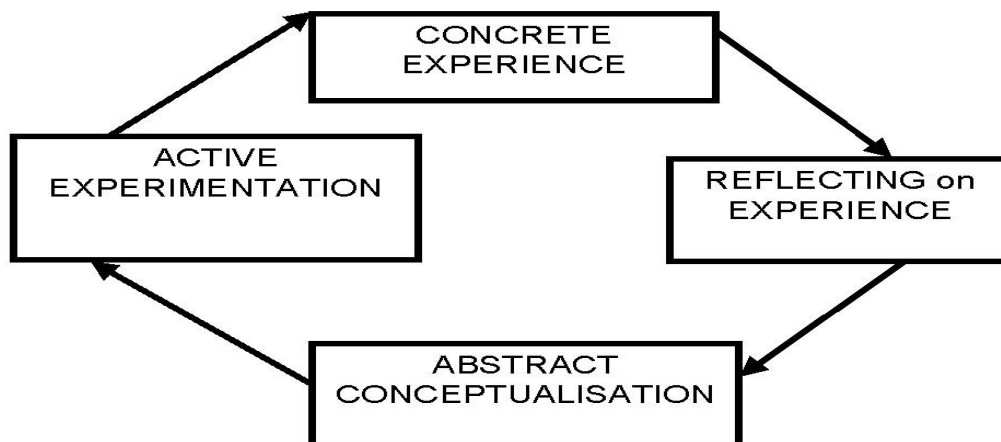
Tutorielle Lernplattformen nutzen Programme, wie „WebCT“, „Blackboard“ oder „BSCW“, um Inhalte zu einem Thema in strukturierter Weise sowie Kommunikationsmöglichkeiten im Netz bereitzustellen. Durch entsprechende programmtechnische Funktionen wird der Teilnehmerkreis meist abgegrenzt bzw. der Zugang beschränkt. Der Tutor steuert den Lernprozess der Teilnehmer durch die Bereitstellung von Inhalten, das Erstellen von didaktisch dosierten Aufgaben und die Reflexion der Aufgabenlösung. Solche Tutorials, die zunehmend auch als ergänzende Lehr-/Lernform an den Hochschulen genützt werden, erfordern sowohl von den Lehrenden als auch den Lernenden einen hohen Zeitaufwand und sehr viel Selbstdisziplin für die Bearbeitung. Als Lehr-/Lernform für rein bibliothekarische Schulungszwecke von Behörden- und Parlamentsbibliotheken dürften sie auf Grund des personellen Betreuungsaufwands kaum geeignet sein. Denkbar wäre vielleicht eine Integration in ein umfassendes Weiterbildungskonzept von einzelnen Behörden.

Komplexe Lernsysteme verbinden traditionelle Computer-Based-Trainingssysteme mit Methoden der tutoriellen Lernplattformen. Umfangreiche und komplexe Inhalte werden in diesen

Systemen sehr stark methodisch und didaktisch aufbereitet und können, je nach Niveau der Systeme, auf die Lerntypen und das Lernniveau der Teilnehmer automatisch abgestimmt werden. Der menschliche Betreuungsaufwand lässt sich hier zwar reduzieren, aber der Entwicklungsaufwand für solche Systeme ist extrem hoch. Wie Erfahrungen im Versicherungswesen zeigen⁴, würde sich ein solcher Aufwand nur im Rahmen eines umfassenden behördenübergreifenden elektronischen Lernsystemangebots lohnen.

Als pragmatischer Startpunkt für Vermittlungsaktivitäten von Parlaments- und Behördenbibliotheken empfiehlt sich die Methode des Workshops mit Gruppenarbeit. Sie bietet „Experten“ nicht eine „Belehrung“ sondern einen Erfahrungsaustausch. Damit wird einerseits ihr „Selbstbild“ als Experte akzeptiert, aber gleichzeitig werden sie angeregt zum experimentellen aktiven Weiterlernen. Workshops eignen sich besonders für die Vermittlung komplexer Inhalte und bei Vorliegen von eigenen beruflichen Erfahrungen. Einen konzeptionellen Orientierungspunkt bietet der „Experiential Learning Cycle“ von Kolb⁵.

Graphik 3: Experiential Learning Cycle von Kolb



⁴ Im Versicherungswesen wurde inzwischen eine „Bildungsnetzwerk Versicherungswirtschaft“ (<http://www.bwv-online.de>) gegründet, in dem komplexe Fortbildungssysteme z.B. das „Parion Education Network“ der Gothaer Versicherungen für die gesamte Versicherungsbranche angeboten werden.

⁵ Die Graphik wurde entnommen der schriftlichen Fassung eines Vortrags von Markless, Sharon: Learning about learning rather than about teaching, IFLA-Glasgow 2002, www.ifla.org/IV/ifla68/papers/081-119e.pdf. Details können entnommen werden: Kolb, David A.: Experiential Learning, Englewood Cliffs 1984

Hauptmerkmal des „Experiential Learning Cycle“ ist der aktivierende Startpunkt von Lernprozessen. Das Lernen beginnt nicht mit einem langen Vortrag, in dem ein Konzept vorgestellt wird, sondern mit dem experimentellen Tun oder schon vorliegenden eigenen Erfahrungen.

In einem Workshop sollte an konkrete Erfahrungen am Arbeitsplatz angeknüpft werden. Sie kann zu Beginn durch eine realitätsorientierte Problemsituation aktiviert werden. Die Teilnehmer reflektieren die Erfahrungen, entwickeln gemeinsam Konzepte und sammeln erneut Erfahrungen mit den erarbeiteten bzw. erlernten Konzepten. Sinnvoll ist hier die sukzessive Integration weiterer Instrumente, wie z.B. Literaturverwaltungsprogramme, wodurch neue Elemente bzw. Kenntnisse eingebracht werden und darüber eine Lernspannung erzeugt wird.

An der Universitätsbibliothek Heidelberg wurden mit dieser Methode in Schulungen sehr positive Erfahrungen gesammelt. Fast alle Veranstaltungen beginnen inzwischen mit Übungen, die an Erfahrungen der Teilnehmer anknüpfen. Erst nach einer zeitlich begrenzten Experimentierphase werden die konzeptionellen Inhalte erarbeitet. Sukzessiv steigern wir nun das Niveau unserer Veranstaltungen und beginnen den gesamten Informationsprozess entsprechend dem Modell DYMIK zu thematisieren. Dabei mehren sich Wünsche, nicht nur die Recherche sondern auch die Weiterverarbeitung mit Literaturverwaltungsprogrammen zu vermitteln.

Schluss

Vor dem Hintergrund der hier aufgezeigten Konzepte und Erfahrungen kann auch den Behörden- und Parlamentsbibliotheken empfohlen werden, sich dem neuen Aufgabenfeld „Vermittlung von Informationskompetenz“ zuzuwenden. Solche Aktivitäten können erfolgreich sein, wenn

- der gesamte Informationsprozess bei den zu entwickelnden Konzepten berücksichtigt wird. Die potentiellen Erfahrungen bzw. berufsbezogenen Informationsprobleme der Teilnehmer sollen den Ausgangs- und Bezugspunkt der Veranstaltungen bilden und nicht die Gesamtheit aller technischen Funktionen einer Datenbank. Wichtig ist dabei, dass auch die Fähigkeit vermittelt wird, einen Informationsbedarf mit seinen Dimensionen zu erkennen bzw. zu erarbeiten. Dies ist ein Hauptproblem bei vielen Studenten aber auch sicherlich bei „Experten“ in den Behörden oder Parlamenten

- die Aspekte des individuellen Informationsmanagements berücksichtigt werden. Jede Fragestellung bzw. jedes Problem kann andere Recherchestrategien, aber auch eine andere inhaltliche Strukturierung der gefundenen und ausgewählten Informationen erforderlich machen
- funktionale EDV-Programme, z.B. Literaturverwaltungsprogramme wie ENDNOTE oder Präsentationsprogramme wie PowerPoint in Vermittlungskonzepten aufgenommen werden. Mit PowerPoint lassen sich einerseits technische Neugier und andererseits Informationskompetenzen, insbesondere die Präzisierung des Informationsbedarfs, in optimaler Weise vermitteln. Mit Literaturverwaltungsprogrammen können Strukturen und Prinzipien der bedarfsbezogenen inhaltlich-strukturierten Verwaltung von Datenbanken vermittelt werden

Mit der Etablierung eines neuen Aufgabenfeldes „Vermittlung von Informationskompetenz“ können Behörden- und Parlamentsbibliotheken einerseits einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der politischen Entscheidungs- und staatlichen Verwaltungsinstanzen beisteuern und andererseits das Image der Bibliothekare als professionelle Informationsdienstleister etablieren.

Urheberrechtsreform und Bibliothekspraxis

von Thomas Dreier*

Einleitung

Urheberrechtsreform und Bibliothekspraxis: damit ist die Frage aufgeworfen, inwieweit und auf welche Weise sich die im September 2003 mit einiger Verspätung in Kraft getretene Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2001/29/EG zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft auf die Aufgaben und Arbeitsfelder von Bibliotheken auswirkt. Bibliothekspraxis: das ist sowohl die bisher geübte Praxis im digitalen und vernetzten Umgang mit bestehenden Beständen, als auch der Spielraum, der Bibliotheken in Zukunft hinsichtlich Digitalisierung und Vernetzung ihrer Bestände verbleibt.

Ehe diese Fragen beantwortet werden können, bedarf es einleitend einer kurzen Rückbesinnung auf die grundlegende Funktion des Urheberrechts wie auch auf die historischen Aufgaben von Bibliotheken. Nur so lassen sich die durch Digitalisierung und Vernetzung gewandelten Rahmenbedingungen in ihren Auswirkungen auf die Bibliothekspraxis besser verstehen und der rechtliche Spielraum für die künftige Tätigkeit von Bibliotheken als modernen Dienstleistern ermitteln. Da die Bibliotheken eine ganz zentrale Rolle sowohl hinsichtlich der Bewahrung als auch der Zugänglichmachung von Werken und Informationen spielen, handelt es sich bei der hier gestellten Frage um eine ganz zentrale rechtspolitische Fragestellung der Ausgestaltung unserer gegenwärtigen und vor allem künftigen Informationsordnung.

Schon die Entstehung des Urheberrechts ist eng mit dem Buchdruck verknüpft. Die Herstellung von Büchern war teuer und es war billiger, sie nachzudrucken, vor allem wenn der Nachdrucker dem Autor keine Tantieme zu zahlen brauchte und er sich auf den Nachdruck von Werken beschränken konnte, die sich schon als erfolgreich erwiesen hatten. Um dem illegalen, oder besser: dem unerlaubten Büchernachdruck gegenzusteuern, gewährten die Staaten zunächst ein Verlegermonopol. Dieses sollte es den Verlegern ermöglichen, ihre - wie wir es heute in

*Prof: Dr. iur.; Direktor, Institut für Informationsrecht, Universität Karlsruhe, und Universität Freiburg/ i.Br. - Der Autor ist zusammen mit RA Dr. Gernot Schulze, München, Verfasser des 2004 im C.H.Beck-Verlag, München, erschienenen Urheberrechtskommentars Dreier/Schulze, Urheberrecht.

betriebswirtschaftlicher Terminologie sagen würden - Investitionen zu amortisieren und gleichzeitig einen in Aussicht stehenden Gewinn zu realisieren. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich die Begründung des Urheberrechts zwar gewandelt - der idealistischen Kunstphilosophie folgend ist der Autor mit seinen persönlichkeitsrechtlichen Interessen an dem ihm eigenen Werk in den Mittelpunkt gerückt -, doch hat sich am Ausschließlichkeitscharakter der wirtschaftlichen Verwertungsrechte nichts geändert. Ähnlich wie beim zivilrechtlichen Sacheigentum hat auch der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten und Dritte von der Verwertung auszuschließen. Da der Urheber in aller Regel an einer möglichst umfassenden Verwertung seiner Werke interessiert ist, wird er von seinem Ausschließlichkeitsrecht vor allem zu dem Zweck Gebrauch machen, um einem bestimmten Verleger die von diesem benötigte Ausschließlichkeit gegenüber dessen Konkurrenten zu gewähren. So enden die urheberrechtlichen Verwertungsrechte in Form exklusiver Nutzungsrechte in aller Regel in den Händen der Verleger.

Angesichts der ökonomischen Durchdringung unserer Gesellschaft wird inzwischen auch wieder der Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Anreizes in den Vordergrund gestellt. Nur ein „hohes Schutzniveau“, so heißt es in der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, vermag „substantielle Investitionen in Kreativität und Innovation einschließlich der Netzinfrastruktur zu fördern und somit zu Wachstum und erhöhter Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beitragen, und zwar sowohl bei den Inhalten und der Informationstechnologie als auch allgemeiner in weiten Teilen der Industrie und des Kultursektors. Auf diese Weise können Arbeitsplätze erhalten und neue Arbeitsplätze geschaffen werden“ (Erwägungsgrund 4). Diese gesetzepolitische Zielrichtung gilt es sich in Erinnerung zu rufen, wenn es darum geht, das Spannungsfeld von Verlegern und Bibliotheken auszuloten.

Den Bibliotheken kamen - und kommen - traditionell zwei Hauptaufgaben zu. Zum einen dienen sie als Sammel- und Archivstellen für die Bewahrung unseres gedruckten Erbes. Zum anderen erschließen sie verlegte Werke und machen sie der Öffentlichkeit zugänglich. Für Bücher, die noch im Buchhandel erhältlich sind, schließen Bibliotheken damit zugleich Versorgungslücken in Gebieten, in denen es keine erreichbaren Buchhandlungen gab oder gibt, und sie ermöglichen denjenigen Lesern den Zugang, die sich aus finanziellen Gründen keine, oder auch nur bestimmte Bücher nicht käuflich leisten können. Ganz allgemein jedoch sind Bibliotheken der Wahrung des geistigen und kulturellen Erbes verpflichtet, damit dies zur allgemeinen Information und zur Schaffung weiterer Werke genutzt werden kann. Damit sind die Bibliotheksaufgaben sicherlich nur äußerst skizzenhaft umschrieben, doch mag dies für den vorliegenden Zweck genügen.

Bibliothekseinsatz moderner Informationsmedien

Für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben eröffnen Digitalisierung und Vernetzung den Bibliotheken nun zuvor ungeahnte Möglichkeiten. Niemand wird ernsthaft bestreiten wollen, daß die digitale vernetzte Kommunikationstechnologie auch im Bibliothekswesen eingesetzt werden kann und soll. Es wäre in der Tat widersinnig und weder kultur- noch informationspolitisch zu rechtfertigen, Bibliotheken auf die Rolle des Hüters auf Papier gedruckter Werke beschränken zu wollen. Denn Bibliotheken sind nicht dazu da, lediglich die Informationsträger zu bewahren und verfügbar zu halten. Vielmehr obliegt ihnen die Aufgabe, die auf dem Informationsträgern gespeicherten Informationen, das in den Informationen enthaltene Wissen zu sichern und für künftige Nutzung verfügbar zu halten. Freilich muß auch der Informationsträger als solcher konserviert werden, doch geschieht dies regelmäßig nicht um seiner selbst willen, sondern um mit dem Informationsträger das in ihm gespeicherte Wissen zu bewahren.

Bibliotheken können digitale Technologie in vielfältiger Weise einsetzen. Die guten alten Katalogkarten können eingescannt und die online-Suche ermöglicht werden. Die Anbindung des so aufbereiteten Kataloges ans Internet sorgt für weltweiten Zugang, weit über die Grenzen der Bibliothek als eines physischen Ortes und ihres Intranets hinaus. Inwieweit darüber hinaus auch die Bibliotheksbestände selbst digital erschlossen werden, hängt zunächst einmal davon ab, in welcher Form - analog oder digital - neue Bestände angeliefert werden. Zum anderen sind einer umfassenden Digitalisierung aufgrund der riesigen Bestandsmengen und der vergleichsweise begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen auf absehbare Zeit Grenzen gesetzt. Immerhin sind schon jetzt vielfältige Dienstleistungen denkbar, die aus der Sicht des Bibliotheksnutzers einen erheblichen Zuwachs nicht allein an Nutzungskomfort, sondern darüber hinaus an qualitativer Nutzungsmöglichkeit eröffnen. Dazu zählen das Erstellen von Abstracts, die Querverlinkung, die Automatisierung des Dokumentenversands, aktive statt bislang nur passive Informationsdienste, der bessere Zuschnitt des Informationsangebots auf die tatsächlichen Bedürfnisse jedes einzelnen, individuellen Nachfragers, um nur einige zu nennen. All diese informationellen Mehrwertdienste vermögen Bibliotheken mittels digitaler vernetzter Technologie zu leisten. Zu Ende gedacht erscheint dann das Bild der Bibliothek, deren voll digitalisierte Bestände von jedem Ort der Welt aus abrufbar sind, wobei sich der Nutzer eines solchen informationellen Schlaraffenlandes all dies dann allzu gern zugleich auch kostenlos vorstellt.

Wie in jedem Schlaraffenland hat die Sache jedoch einen Haken. Abgesehen von den bereits genannten immensen Kosten, die eine derartige Volldigitalisierung sämtlicher Bestände und Dienstleistungen von Bibliotheken erfordern würde, erfolgt mit der Digitalisierung und Vernetzung nicht lediglich eine quantitative Verbesserung und Beschleunigung bibliothekarischer Dienstleistungen, sondern es findet auch ein qualitativer Wandel statt. Waren die Dienstleistungen der Bibliotheken im analogen Bereich noch weitgehend komplementär zu denjenigen der Verleger, so würde eine volldigitalisierte Bibliothek in unmittelbaren Wettbewerb zu den Verlagen als den Produzenten des Primärproduktes treten. Dabei besteht die Konkurrenz des digitalen Angebots von Bibliotheken nicht nur gegenüber digitalen Angeboten der Verleger, sondern zugleich - und vor allem - auch gegenüber den analogen Primärprodukten der Verlage.

Betrachten wir die Situation kurz aus der Sicht der Verleger: Bei der Konkurrenz im digitalen Angebot vermögen Bibliotheken aufgrund ihres weitaus größeren, verlagsübergreifenden Bestandes den Nutzern ein weitaus attraktiveres Portal zu sein, als dies der einzelne Verlag vermag. Hinzu kommt, dass Verlage ihre kostenintensiven Internetauftritte, die überdies gegenwärtig noch kaum Erlöse, geschweige denn Gewinne erzielen, aus den Gewinnen aus ihrem Printgeschäft vorfinanzieren müssen. Öffentliche Bibliotheken mögen hier zwar fehlende Mittel beklagen; diejenigen Mittel, die sie zur Digitalisierung ihres Angebots einsetzen können, kommen jedoch aus öffentlichen Steuergeldern. Dies wiegt aus der Sicht der Verleger, die darin eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung erblicken, umso schwerer, als es im digitalen und vernetzten Bereich nicht mehr um den Wettbewerb sich ergänzender Dienstleistungen geht, sondern es angesichts von Digitalisierung und Vernetzung doch zu einer Konvergenz der Tätigkeiten von Verlagen und Bibliotheken kommt. Im Grunde tritt auch der Autor selbst als weiterer Konkurrent hinzu, ermöglichen Digitalisierung und Vernetzung doch auch ihm, seine Leser auf direktem Wege zu erreichen. Die Debatte um das selbständige Publizieren und die Anlage offener Archive im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens sind hier beredtes Beispiel. Es entsteht bei einer vollständigen Digitalisierung von Bibliotheksbeständen aber auch eine Konkurrenz zwischen digitalem Bibliotheksangebot und Printprodukten der Verleger. Und hier wird die Sache heikel: sollte es nämlich tatsächlich dazu kommen, dass der digitale Zugang die Herstellung des primären Printproduktes unwirtschaftlich macht, so wird nicht nur ein technisch möglicherweise überholtes Primärprodukt vom Markt verschwinden, sondern mit ihm zugleich das digitale Sekundärprodukt, das von den Bibliotheken angeboten wird. Damit aber wäre niemandem gedient. Jedenfalls gilt es zu vermeiden, daß die Ermöglichung des digitalen Zugangs dazu führt, dass es nichts Neues mehr gibt, auf das digital zugegriffen werden könnte.

Die Situation läßt sich freilich auch umgekehrt aus der Sicht der Bibliotheken betrachten. Abgesehen davon, daß es kaum erklärlich wäre, die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten digitaler Kommunikationstechnologie zur Durchführung bisheriger Aufgaben nicht zum Einsatz zu bringen, erscheint es hinsichtlich neuer möglicher Aufgaben aus der Sicht der Bibliotheken doch wenig verlockend, lediglich als Archivar und Kostenträger von Beständen aufzutreten, deren Pflege und Angebot am Markt die Verleger für wirtschaftlich unattraktiv erachten. Das liefe überdies darauf hinaus, daß die öffentliche Hand, die die Bibliotheken finanziert, lediglich Lückenbüßer für privatwirtschaftlich unattraktive Tätigkeiten aufzukommen hätte. Das soll hier nicht im einzelnen bewertet werden, nur sollte man sich dieser Rahmenbedingungen bewusst sein, wenn man zur Aufgabenteilung zwischen Verlagen und Bibliotheken Stellung bezieht.

Die Sache ist jedoch deshalb noch besonders komplex, weil der Wandel der digitalisierten Kommunikationsbedingen sowohl die Rolle der Verleger als auch diejenige der Bibliotheken radikal in Frage stellen könnte. Auf der einen Seite ließe sich nämlich argumentieren, dass es für Bibliotheken angesichts der Vernetzung für Werke, die von Verlagen vorrätig gehalten werden, keine Lücken im Angebot mehr zu schließen gibt, so dass sich Bibliotheken auf die reine Archivierung beschränken sollten. Auf der anderen Seite ist gerade in der Debatte um das wissenschaftliche elektronische Publizieren wiederholt vorgebracht worden, dass die Hauptaufgaben der Verlage, das Vervielfältigen und Verbreiten, im digitalen und vernetzten Zeitalter obsolet geworden seien. Insoweit verliert dann auch das Argument, ein digitales Vollangebot könnte den Primärmarkt zerstören, einiges an Überzeugungskraft. Damit greifen wir angesichts der gegenwärtig ja noch immer bestehenden Unzulänglichkeiten von Digitalisierung und Vernetzung allerdings noch einiges in die Zukunft.

Die Rechtsprechung des BGH zu informationellen Mehrwertdiensten

Doch nun zum bestehenden urheberrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sowohl Verlage als auch Bibliotheken agieren.

Der Gesetzgeber erkennt den Urhebern - und damit all denjenigen, denen die Urheber Nutzungsrechte eingeräumt haben - ein umfassendes ausschließliches Recht zu, das urheberrechtlich geschützte Werk auf jede körperliche wie auch jede unkörperliche Weise zu verwerten. Dennoch hat der Gesetzgeber des geltenden Urheberrechtsgesetzes von 1965 zugleich die gegenläufigen Interessen der Allgemeinheit an einer hinreichenden Informationsversorgung

sowie die Gemeinwohlbindung des urheberrechtlichen Eigentums anerkannt und diese im Wege sogenannten Schrankenbestimmungen berücksichtigt. Solche Schrankenbestimmungen stellen bestimmte Nutzungshandlungen zustimmungs- und teilweise auch vergütungsfrei. Mitunter ist eine bestimmte Nutzungshandlung zwar zustimmungsfrei, doch ist - wie etwa im Fall der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch - für die zustimmungsfreie Nutzung eine angemessene Vergütung zu entrichten.

Bei der Privatkopie geschieht dies in Form der Geräte-, der Leermedien- und der Betreiberabgabe nach den §§ 54 ff. UrhG. Auch Bibliotheken entrichten diese Vergütung. Darüber hinaus ist für das Ausleihen in Bibliotheken eine Vergütung zu zahlen (sog. Bibliothekstantieme), die von den Verwertungsgesellschaften eingezogen und an die einzelnen Berechtigten ausgeschüttet wird (§ 27 Abs. 2 und 3 UrhG). Im übrigen enthält § 53 UrhG einige Ausnahmen, die direkt den Bibliotheken zugute kommen. So dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke eines geschützten Werkes zur Aufnahme in ein eigenes Archiv hergestellt werden, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG). Dadurch wollte der Gesetzgeber die Archivierung insbesondere in Bibliotheken (z. B. Mikroverfilmung gefährdeter Bestände) erleichtern, ohne dass die betreffenden Werke dadurch auf zusätzliche Weise verwertet werden. Eine Erweiterung eines Bibliotheksbestandes wird danach jedoch für unzulässig gehalten. Weiterhin können Werke, die seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind, zustimmungsfrei vervielfältigt werden (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a UrhG). Auch dadurch wollte der Gesetzgeber vor allem Bibliotheken und wissenschaftliche Einrichtungen begünstigen. Und schließlich können Bibliotheken kleine Teile eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zustimmungsfrei ersetzen und Werkstücke, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind, verleihen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a, Abs. 6 Satz 2 UrhG).

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund hatte sich der BGH in den vergangenen Jahren bereits mehrfach mit Fragen der Zulässigkeit informationeller Mehrwertdienste zu befassen. Als informationelle Mehrwertdienste seien hier all diejenigen Dienstleistungen - einschließlich der daraus resultierenden Produkte - verstanden, die auf der Grundlage fremder urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen erbracht werden und die gegenüber den Ausgangsprodukten einen erhöhten Informationswert aufweisen. Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit solcher Dienste stellt sich freilich nur dann, wenn diese Dienste von Dritten angeboten werden, die dazu von den Inhabern der Rechte am Ausgangsmaterial nicht autorisiert sind. Rechtstechnisch geht es dabei um die Frage der rechtlichen Reichweite der genannten Schrankenbestimmungen.

Mögen diese Schrankenbestimmungen auch im Interesse der Allgemeinheit als Endnutzer konzipiert sein, so regeln sie doch - da der Endgenuß geschützter Werke vom Urheberrecht traditionell nicht erfaßt wird - die Tätigkeit der Werkvermittler und damit den Wettbewerb zwischen diesen und den Inhabern der Rechte am urheberrechtlich geschützten Ausgangsmaterial. In diesem Zusammenhang hat der BGH auch eine ganze Reihe von Entscheidungen getroffen, die zum Teil direkt die Arbeit von Bibliotheken betreffen, zum Teil für die Arbeit auch von Bibliotheken von Bedeutung sind.

Im ersten Fall, den der BGH zu entscheiden hatte (BGH, Urteil vom 16. Januar 1997 – I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 - *CB-Infobank I*), ging es um die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken von Zeitschriftenartikeln durch eine Bank im Rahmen eines den Kunden angebotenen Informationsrecherchedienstes. Die Bank berief sich hier zum einen auf das Privileg der Anfertigung eines Archivs anhand der Vorlage eigener Werkexemplare (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) und zum anderen auf die zustimmungslose Zulässigkeit der Vervielfältigung einzelner Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind zum sonstigen persönlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 a UrhG). Der BGH dagegen hat zum einen die Zulässigkeit der Archivierung davon abhängig gemacht, daß die Vervielfältigungsstücke nicht zugleich auch zur Verwendung durch außenstehende Dritte bestimmt sind. Nur dann, wenn die Sammlung und Erschließung des Materials ausschließlich der Bestandssicherung und der betriebsinternen Nutzung dient, werde eine hierzu vorgenommene Vervielfältigung von der gesetzlichen Schrankenbestimmung erfaßt. Damit hielt sich der BGH an die Vorgaben schon der Gesetzesbegründung von 1965, die insbesondere diejenigen Fälle im Auge hatte, in denen beispielsweise eine Bibliothek ihre Bestände auf Mikrofilm aufnimmt, um Raum zu sparen oder um die Filme an einem vor Katastrophen sicheren Ort aufzubewahren (amtliche Begründung, BT-Drucks. IV/270, S. 73). Zum anderen hielt der BGH die Grenzen des persönlichen Gebrauchs für überschritten, weil die Bank mit ihrem themenbezogenen Recherchedienst die Grenzen der bloßen Kopiertätigkeit im Auftrage der an sich privilegierten Kunden überschritten hatte. Ein anderes Ergebnis vermochte der BGH auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines generellen Informationsinteresses der Allgemeinheit zu rechtfertigen (BGH, Urteil vom 16. Januar 1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 - *CB-Infobank II*).

In einer weiteren Entscheidung (BGH, Urteil vom 25. Februar 1999 - I ZR 118/96, GRUR 1999, 707 - *Kopienversanddienst*) hat der BGH dann klargestellt, dass derjenige, der Kopien im Auftrag eines Dritten herstellt, der sich auf eine Privilegierung berufen kann, nicht lediglich auf eine reine Kopiertätigkeit beschränkt ist. Im konkreten Fall ging es um den Kopienversanddienst der TIB Hannover, die ihre Bestände durch einen online zugänglichen Katalog erschließt, für

ihren Kopienversanddienst weltweit wirbt und den Nutzern die bestellten Kopien im Wege des Post- oder Faxversandes übermittelt. Der BGH hatte dies grundsätzlich noch von der Privilegierung des § 53 UrhG für gedeckt gehalten, den Rechteinhabern angesichts dieser vom Gesetzgeber 1965 und 1985 nicht vorhergesehenen Lücke in Analogie zu den §§ 27 Abs. 2 und 3, 49 Abs. 1 und 54 a Abs. 2 i.V.m. 54 h Abs. 1 UrhG jedoch einen Vergütungsanspruch zugesprochen.

Schließlich berühren drei weitere BGH-Entscheidungen zu informationellen Mehrwertdiensten ebenfalls mehr oder minder die Tätigkeit von Bibliotheken. So hat der BGH in Fortführung der *CB-Infobank*-Entscheidung entschieden, daß ein elektronisches Pressearchiv, das ein Unternehmen zur Benutzung durch eine Mehrzahl von Mitarbeitern einrichtet, kein Archiv im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG ist, und dass die Digitalisierung analoger Archive im Auftrag der Nutzer nicht von Dritten durchgeführt werden darf (BGH, Urteil vom 10. Dezember 1998 - I ZR 100/96, GRUR 1999, 324 - *Elektronische Pressearchive*). In einer weiteren Entscheidung hat der BGH herkömmliche Pressespiegel jedenfalls dann noch von der Privilegierung des § 49 Abs. 1 UrhG als umfaßt angesehen, wenn sie nur betriebs- oder behördenintern verbreitet werden. Auch Pressespiegel, die elektronisch übermittelt werden, jedoch nach Funktion und Nutzungspotential noch im wesentlichen dem herkömmlichen Pressespiegel entsprechen, fallen unter § 49 Abs. 1 UrhG. Dies setzt voraus, daß der elektronisch übermittelte Pressespiegel nur betriebs- oder behördenintern und nur in einer Form zugänglich gemacht wird, die sich im Falle der Speicherung nicht zu einer Volltextrecherche eignet (BGH, Urteil vom 11. Juli 2002 - I ZR 255/00 - *Elektronischer Pressespiegel*; ausgeschlossen sind damit Textdokumente und pdf-Files). Zuletzt hat der BGH Mehrwertdienste sowohl unter dem Gesichtspunkt des Vervielfältigungsrechts und dem des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung als auch unter dem des Eingriffs in ein fremdes sui-generis-Datenbankschutzrecht für zulässig gehalten, die in Form von Hyperlinks (auch in der Form von Deep-Links) auf urheberrechtlich geschützte Werke verweisen, die vom Rechteinhaber bereits ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Auch wettbewerbsrechtlich ist ein Internet-Suchdienst, der Informationsangebote, insbesondere Presseartikel, auswertet, die vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht worden sind, grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig, wenn er Nutzern unter Angabe von Kurzinformationen über die einzelnen Angebote durch Deep-Links den unmittelbaren Zugriff auf die nachgewiesenen Angebote ermöglicht und die Nutzer so an den Startseiten der Internetauftritte, unter denen diese zugänglich gemacht sind, vorbeiführt. Dies gilt auch dann, wenn dies dem Interesse des Informationsanbieters widerspricht, dadurch Werbe-

einnahmen zu erzielen, dass Nutzer, die Artikel über die Startseiten aufrufen, zunächst der dort aufgezeigten Werbung begegnen (BGH, Urteil vom 17. Juli 2003 - I ZR 259/00 - *Paperboy*).

Wenn sich aus diesen Entscheidungen eine gemeinsame Linie herauslesen läßt, so vermutlich diejenige, daß der BGH die Schrankenbestimmungen der §§ 45 ff. (jetzt 44a ff.) UrhG durchaus an die technische Entwicklung anzupassen bereit ist. Privilegiert sind also nicht allein Handlungen, die der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Schaffung der Schrankenbestimmungen angesichts der seinerzeit bekannten Technologie (im wesentlichen Tonband, Videorekorder und Kopierautomat) vor Augen hatte. Eine derart enge Auslegung hält der BGH auch verfassungsrechtlich nicht für geboten. Im Gegenteil: in den letzten beiden Entscheidungen tritt recht deutlich hervor, daß dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit auch im Hinblick auf die neuen Technologien hinreichend Raum zu verschaffen ist. Dabei kann sich der BGH freilich durchaus auf die Begründung des UrhG von 1965 berufen. In dieser stand der Interessenausgleich und die Berücksichtigung auch der Allgemeininteressen an einer angemessenen Informationsversorgung weit mehr im Vordergrund, als dies die über die Jahre zunehmende Betonung der Interessen der Urheber und vor allem der Rechteinhaber in der jüngsten Zeit vermuten läßt. Allerdings vermag die richterliche Auslegung keine Nutzung zu privilegieren, die ihrem Gewicht nach erheblich über den Umfang dessen hinausgeht, was der Gesetzgeber seinerzeit hat privilegieren wollen. Genau eine solche Gefahr ist jedoch durch Digitalisierung und Vernetzung grundsätzlich gegeben, es sei denn, es handelt sich um Hilfstätigkeiten im Rahmen bzw. zur Erleichterung des Informationszugangs. Aus diesem Grund hält der BGH zum einen die Anfertigung von Kopien im Auftrage der Privilegierten durch dritte Dienstleister grundsätzlich für zulässig (zur Einschränkung der Vergütungslosigkeit in den Fällen der Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F.). Zum anderen verweigert der BGH eine Ausdehnung der Privilegierung immer dann, wenn die einzelnen Privilegierten die aufgrund der Privilegierung angefertigten oder bezogenen Vervielfältigungsstücke Dritten zugänglich machen wollen. Vorzubeugen gilt es schließlich auch einer mißbräuchlichen Nutzung geschützter Werke, die gerade durch die mit Digitalisierung und Vernetzung erheblich vergrößerten Nutzungsmöglichkeiten besteht. In der bislang letzten Entscheidung deutet der BGH jedoch an, daß ein solcher Mißbrauch - der ja nie ganz auszuschließen ist - zumindest dann nicht demjenigen anzulasten ist, der ihn durch seine Tätigkeit im Rahmen der Schrankenbestimmung ermöglicht, wenn eine solche Mißbrauchsmöglichkeit in vergleichbarem Umfang bereits im Rahmen der anlogenen Nutzung bestanden hat (im konkreten Fall das Einscannen einzelner Artikel durch den Nutzer analoger Pressespiegel).

Eine darüber hinaus gehende Ausdehnung - oder auch Einschränkung - bestehender Schrankenbestimmungen vermag dann jedoch nur der Gesetzgeber vorzunehmen.

Die EU-Richtlinie 2001/29/EG

Der Anstoß für eine erste Anpassung des deutschen UrhG an die digitale und vernetzte Umgebung kam über Europa von der internationalen Ebene aufgrund der beiden im Jahre 1996 im Rahmen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum ausgehandelten WIPO-Verträge (WIPO-Urheberrechtsvertrag, WCT, und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, WPPT). Interessant ist daran, daß hier eine internationale Vereinheitlichung auf urheberrechtlichem Gebiet nicht wie zuvor üblich „bottom-up“ - also erst nachdem sich entsprechende Lösungen auf nationaler Ebene herausgebildet hatten – erfolgt, sondern „top-down“ - also zuerst auf internationaler Ebene herbeigeführt worden ist. Nun wird mit den WIPO-Verträgen zwar das neue Recht der öffentlichen Zugänglichmachung allgemein in den Bestand der dem Urheber zukommenden Ausschließlichkeitsrechte aufgenommen und ein rechtlicher Schutz gegen die unautorisierte Umgehung technischer Schutzmechanismen geschaffen. Hinsichtlich der hier interessierenden Schrankenbestimmungen beschränken sich die WIPO-Verträge jedoch auf die Wiederholung und Übernahme des aus dem Übereinkommen über handelsrechtliche Aspekte des Geistigen Eigentums (TRIPS) bekannten sogenannten Drei-Stufen-Tests. Danach müssen nationale Schrankenbestimmungen (1) auf bestimmte Sonderfälle beschränkt bleiben, die (2) weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch (3) die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen (Art. 10 Abs. 2 WCT, 16 Abs. 2 WPPT).

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 167 v. 22.6.2001, S. 10) hat diesen Test zwar als solchen ebenfalls übernommen (Art. 5 Abs. 5), sich im übrigen jedoch für einen umfassenden Katalog von nicht weniger als 21 Schrankenbestimmungen entschieden, von denen lediglich eine - die hier nicht weiter interessierende Ausnahme für bestimmte technisch bedingte vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (Art. 5 (1)) - zwingender Natur ist.

Ausdrücklich genannt werden Bibliotheken nur in zwei Schrankenbestimmungen.

Nach Art. 5 (2) (c) können Mitgliedstaaten zum einen „bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archi-

ven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen“, vom Vervielfältigungsrecht ausnehmen. Nach dem dazugehörigen Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2001/29/EG „sollte diese Ausnahme ... auf bestimmte ... Sonderfälle begrenzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen. Die Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/100/EWG vorsehen, bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Spezifische Verträge und Lizenzen, die diesen Einrichtungen und ihrer Zweckbestimmung zur Verbreitung der Kultur in ausgewogener Weise zugute kommen, sollten daher unterstützt werden.“ Zum anderen können Mitgliedstaaten für zustimmungsfrei zulässig erachten, dass Werke und sonstige Schutzgegenstände, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten, in öffentlichen Bibliotheken auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in deren Räumlichkeiten für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden (Art. 5 (3) (n)). Damit ist die Zugänglichmachung über ein lokales Intranet gestattet; allerdings haben die Rechteinhaber die Möglichkeit, diese Möglichkeit durch entsprechende vertragliche Bedingungen zu steuern.

Eine Reihe weiterer, für die Mitgliedstaaten optionaler Schrankenbestimmungen hat jedoch auch für die Arbeit der Bibliotheken Bedeutung. So können zunächst Schranken für analoge Vervielfältigungen aufrecht erhalten bleiben, sofern Rechtsinhaber dafür einen gerechten Ausgleich erhalten (Art. 5 (2) (a)). Die digitale Vervielfältigung kann durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch freigestellt werden, sofern sie weder direkten noch indirekten kommerziellen Zwecken dient und die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten (Art. 5 (2) (b)). Damit ist die Behandlung der digitalen Privatkopie einstweilen den Mitgliedstaaten vorbehalten. Weitere Ausnahmen können von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Art. 5 (3) (a)); hinsichtlich der Nutzung zugunsten behinderter Personen (Art. 5 (3) (b)); der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung von veröffentlichten Artikeln zu Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur oder von gesendeten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen dieser Art, sofern eine solche Nutzung nicht ausdrücklich vorbehalten ist (Art. 5 (3) (c)); sowie für die Nutzung zum Zwecke der Werbung für die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Verkauf von künstlerischen Werken in dem zur Förderung der betreffenden Veranstaltung erforderlichen Ausmaß unter Ausschluss jeglicher anderer kommerzieller Nutzung (Art. 5 (3) (j)).

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG ins deutsche Urheberrecht

Der deutsche Gesetzgeber hat die EU-Richtlinie 2001/29/EG durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 (BGBl. I, S. 1774) ins deutsche Urheberrecht umgesetzt. Dieses, erhebliche Teile des deutschen UrhG betreffende Gesetz soll hier nicht im Detail dargestellt werden. Einige Ausführungen zur Reform der Schrankenbestimmungen, wie sie die Arbeit der Bibliotheken betreffen, müssen genügen. Vorab sei noch angemerkt, dass der deutsche Gesetzgeber dabei bewußt von einer umfassenden Anpassung des Urheberrechts abgesehen hat. Gewichtige Fragen hat er einem sogenannten „zweiten Korb“ vorbehalten, mit dessen Ausarbeitung noch im Spätherbst 2003 begonnen werden soll. Als ehrgeiziges Ziel will das Bundesjustizministerium (BMJ) eine zweite Novelle noch in dieser Legislaturperiode durch das Parlament bringen. Dazu müßte der Gesetzentwurf wohl noch vor der Sommerpause 2004 vorliegen.

Die Umsetzung der in Art. 5 der Urheberrechtsrichtlinie enthaltenen Schrankenbestimmungen hat dem deutschen Gesetzgeber keine allzu großen Schwierigkeiten bereitet. Alle bisherigen Schrankenbestimmungen des deutschen Urheberrechts konnten aufrechterhalten bleiben und mußten nur in wenigen Punkten eingeschränkt werden. Zum Teil hat der Gesetzgeber aber auch eine erweiternde Umsetzung vornehmen können, indem er entweder die zustimmungsfrei verwertbaren Werke (sogenannte „Verwertungsbasis“) und/oder die zustimmungsfrei vornehmbaren Verwertungshandlungen ausdrücklich auf Werke und Leistungen in digitaler Form erstreckt bzw. die digitale Nutzung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG neu) ausdrücklich gestattet hat. Die digitale Vervielfältigung war ohnehin schon zuvor grundsätzlich vom Vervielfältigungsbegriff des § 16 UrhG umfaßt, so daß die bisherigen Schrankenbestimmungen auch insoweit ohne weiteres greifen, sofern sie jetzt nicht durch entsprechende gesetzliche Einschränkungen für digitale Vervielfältigungen ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt worden sind.

Neu ins deutsche UrhG eingeführt worden ist zunächst eine Schrankenbestimmung zugunsten von behinderten Menschen (§ 44a UrhG neu). Zum anderen dürfen Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zur Veranschaulichung im Unterricht oder zur eigenen wissenschaftlichen Forschung zustimmungsfrei öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 52a UrhG neu). Ausgenommen davon sind Werke, die als solche für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, sowie Filmwerke während der ersten zwei Jahre nach dem Kinostart. Den Urhebern ist für

eine solche Nutzung eine angemessene Vergütung zu zahlen. Wie andere Vergütungsansprüche, die sich aus den Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG ergeben, kann dieser Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Vorschrift ist von den Verlegern mit besonderer Vehemenz bekämpft worden. In einem Kompromiß hat man sich auf eine zunächst dreijährige Geltung verständigt (§ 137k: Befristung bis zum 31.12.2006).

Darüber hinaus hat der deutsche Umsetzungsgesetzgeber einstweilen an der grundsätzlichen Freiheit der Privatkopie auch im digitalen Bereich festgehalten und damit von Art. 5 (2) (b) der Richtlinie Gebrauch gemacht, indem zwischen analogen und digitalen Trägern zunächst nicht unterschieden wird. Einschränkend dürfen digitale Vervielfältigungsstücke von Dritten jetzt jedoch nur noch unentgeltlich hergestellt werden (§ 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG neu). Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sind als „unentgeltlich“ im Sinne dieser Vorschrift Vervielfältigungen auch dann anzusehen, „wenn sie z. B. durch Bibliotheken gefertigt werden, die Gebühren oder Entgelte für die Ausleihe erheben, soweit die Kostendeckung nicht überschritten wird“ (BT-Drucks. 15/38 S. 20 f.). Eingeschränkt worden ist auch die Ausnahme der Aufnahme in ein eigenes Archiv, das in digitaler Form „keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck“ verfolgen darf (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 UrhG neu). Auch der sonstige eigene Gebrauch ist auf rein analoge Vervielfältigungen oder Nutzungshandlungen beschränkt worden (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 3 UrhG neu).

Neu gefaßt hat der deutsche Umsetzungsgesetzgeber im weiteren die bisherige Katalogbildfreiheit. Nach § 58 Abs. 2 UrhG neu zulässig ist jetzt auch die Vervielfältigung und Verbreitung öffentlich ausgestellter oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmter Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke in „Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.“ Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs soll damit das kulturpolitische Bedürfnis der Herausgabe von Katalogen gesichert werden. Zugleich umfaßt „der Begriff des Verzeichnisses ... in dem mittlerweile geänderten technischen Umfeld in diesem Zusammenhang auch digitale Offline-Medien wie CD-ROM. Die Kataloge wiederum müssen entweder im Zusammenhang mit einer Ausstellung stehen oder der Bestandsdokumentation der privilegierten Einrichtung dienen. Mit diesen Kriterien wird der Anwendungsbereich der Schranke im gebotenen Umfang eingegrenzt“.

Von der in der Urheberrechtsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmebestimmung, einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf Terminals von Biblio-

theiken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archiven die Nutzung der in den jeweiligen Sammlungen enthaltenen Werke zu ermöglichen (Art. 5 (3) (n)), hat der deutsche Gesetzgeber allerdings keinen ausdrücklichen Gebrauch gemacht. Offensichtlich geht er davon aus, daß es zwischen Verlagen und Bibliotheken hier zu entsprechenden Vereinbarungen kommt.

Ansonsten sind Bibliothekszusammenschlüsse noch im Zusammenhang mit der Aushandlung freiwilliger Vereinbarungen mit den Rechteinhabern zur Sicherung des Zugangs und der Nutzung gegenüber technischen Schutzmechanismen im Rahmen der Schrankenbestimmungen erwähnt (§ 95b UrhG neu und dazu BGBl. I, S. 28).

Einige Überlegungen zur künftigen Bibliothekspraxis

Die generelle Zielrichtung des deutschen Umsetzungsgesetzgebers - generelle Beibehaltung der bisherigen Schrankenbestimmungen unter Angleichung an die Vorgaben der Richtlinie - ist nachvollziehbar. Weniger eingängig ist dagegen die durch die neuen Erweiterungen und Einschränkungen nicht einfacher gewordene Gesetzessprache. Das gilt insbesondere für die gegenwärtige Fassung des § 53 UrhG, der vor allem durch die zahlreichen Verweisungen eine kaum mehr verständliche Komplexität angenommen hat. Nach diesem Vorgehen ist der Spielraum für Bibliotheken zum einen vorsichtig auf digitale Vervielfältigungen erweitert, im übrigen den Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/21/EG entsprechend in einzelnen Punkten geringfügig eingeschränkt worden. Es war nicht das Ziel des Gesetzgebers, angesichts der ohnehin schon abgelaufenen Umsetzungsfrist ein rechtspolitisches Konzept einer einheitlichen Informationsordnung zu verwirklichen. Dass ein solches Konzept im Rahmen des zweiten Korbes verwirklicht werden könnte, erscheint zumindest dann fraglich, wenn an dem gegenwärtigen ehrgeizigen Zeitplan festgehalten wird. Auch die anvisierte Vorgehensweise einer möglichst umfassenden Einbeziehung von Vertretern sämtlicher beteiligten Kreise schon im Vorfeld der Abfassung des Referentenentwurfs läßt Zweifel daran aufkommen, mag hier für die Vertreter der Bibliotheken auch die Möglichkeit einer recht frühzeitigen gesetzepolitischen Einflußnahme bestehen.

Das hat vor allem zweierlei Auswirkungen. Zum einen haben sich weitfliegende Pläne einer umfassenden Digitalisierung des Angebots von Bibliotheken ganz realistisch an den bestehenden Rechten der Urheber und Rechteinhaber zu orientieren. Zum anderen sind Bibliotheken gut beraten, den gesetzlichen Spielraum für ihre Tätigkeit auf der Grundlage digitaler und vernetzter Technologie auszuloten. So könnte etwa die öffentliche Zugänglichmachung über ein Bibliotheksintranet an Einzelplätzen in der Bibliothek zumindest in gewissem Umfang durch § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG gedeckt sein, der es zuläßt, „veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke

geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“ Soweit dies ausreicht, bedarf es dann keiner Erweiterung des § 52 UrhG mehr, der die öffentliche Wiedergabe im übrigen regelt, und demzufolge die öffentliche Zugänglichmachung seit der Neufassung ohnehin stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist.

Sollte sich der gesetzliche Freiraum als zu eng erweisen, so ist zunächst im Rahmen von Lizenzbedingungen für eine sachgerechte Aufgabenteilung zwischen Verlagen und Bibliotheken zu sorgen. Im weiteren ist auf die gesetzliche Erweiterung des Spielraums zu dringen. Ein solches Petitum läßt sich mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst umfassenden Informationsversorgung sicherlich rechtfertigen. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass der Gesetzgeber angesichts der zunehmenden Konvergenz der einzelnen Mehrwertdienste in der Möglichkeit einer differenzierenden Gesetzgebung zunehmend eingeschränkt wird. So hat der BGH in den vorstehend zitierten Entscheidungen noch zwischen dem Kopienversand auf der einen und dem elektronischen Pressespiegel auf der anderen Seite unterschieden und schließlich beide Dienste von der bloßen Verlinkung unterschieden (Regelung des Kopienversandes nach § 53 UrhG; des Pressespiegels nach § 49 UrhG; und der Hyperlinks als urheberrechtlich irrelevant). Je vollständiger die Digitalisierung der einzelnen Schritte der betreffenden Dienstleistungen jedoch vollzogen ist, desto mehr nähern sich die bislang noch deutlich unterscheidbaren Dienste in ihrer Erscheinungsweise an. Letztlich wird der Nutzer immer über den Bildschirm anhand von ihm eingegebener Suchbegriffe und Stichworte auf ein bestimmtes Informationsangebot zugreifen. Das System wird über Kataloge und Datenbanken digital erschlossen sein und dem Nutzer die gewünschten Dokumente am Bildschirm anzeigen und ihm letztlich in elektronischer Form zugänglich machen. Ob sich der Bestand der Dokumente dabei aus einer Bibliothek heraus entwickelt hat, aus dem Artikelbestand eines Pressespiegels oder sich aus den im Internet eingestellten Dokumenten speist, ist für den Nutzer dabei letztlich meist nur von untergeordneter Bedeutung.

Wohin angesichts dessen die Reise - insbesondere im Zuge der Verwirklichung des sogenannten zweiten Korbes - letztlich gehen wird, ist einstweilen freilich noch weitgehend ungewiß.

Das Portal der Bibliotheken der obersten Bundesbehörden - ein Bibliotheksportal im Intranet des Bundes -

von Monika Böhm-Leitzbach

Eine Vielzahl von Bibliotheken aus dem Bereich der obersten Bundesbehörden wird ihren Kunden zu Beginn des Jahres 2004 ein gemeinsames Bibliotheksportal mit einem behördenübergreifenden Informations- und Dienstleistungsangebot präsentieren.

Die Mitarbeiter in den Behörden bekommen über eine einheitlich strukturierte Portaloberfläche einen koordinierten Zugang zu dem breiten Spektrum an Informationsinhalten und -diensten, das die beteiligten Bibliotheken anzubieten haben.

Ziel der Bibliotheken ist es, mit dem Bibliotheksportal ein Kompetenzzentrum für die obersten Bundesbehörden im IVBB zu schaffen, das sich durch eine benutzerfreundliche, effektive und von einer hohen Qualität geprägten Informationsversorgung auszeichnet.

Die Initiatoren und Akteure des Projektes:

- Die AG der Leiterinnen und Leiter der Bibliotheken der obersten Bundesbehörden haben das Projekt für ein gemeinsames Bibliotheksportal initiiert und begleiten die bibliothekarische Perspektive des Projektes
- Die Koordinierungs- und Beratungsstelle (KBSt) der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern ist ständiger Begleiter auch über die Projektphase hinaus
- Die Konzeption einschließlich der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsanalyse obliegt dem Beratungsunternehmen EDS (C_sar AG)
- Die Software, die Realisierung und die Portalverwaltung erfolgen durch die Firma SISIS Informationssysteme GmbH

Das Bibliotheksportal wird über die behördeninterne Infrastruktur des Informationsverbundes Berlin-Bonn (IVBB) angeboten werden und über das Intranet des Bundes den angeschlossenen Bundesbehörden zur Verfügung stehen.

Dem Projekt liegt die Philosophie zugrunde, eine Struktur zu schaffen, in der eine Vielfalt an Informationsdiensten und Informationsquellen unter der Einheit einer gemeinsamen Oberfläche vereint werden kann. Diese Struktur gewährleistet zum einen jeder teilnehmenden Bibliothek, sich über ihr lokales Bibliothekssystem und ihre lokale Website einen eigenen Gestaltungsspielraum zu erhalten, zum anderen ermöglicht sie eine effizientere und kostengünstigere Bereitstellung der sich erweiternden Palette medialer Nutzungsformen sowie die Weiterentwicklung des Leistungsspektrums an Informationsdiensten.

Kurze Vorgeschichte

Im Jahr 2000 beschließt die Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksleiterinnen und -leiter der obersten Bundesbehörden, das Projekt eines Portals der Bibliotheken im IVBB zu realisieren.

Die Bibliotheken machen eine Bestandsaufnahme und erfassen wichtige Daten wie die vorhandenen Bibliothekssysteme, das elektronische Angebot in den einzelnen Behörden und weitere Eckdaten. Der Großteil dieser Daten wird laufend fortgeschrieben und dient als Grundlage für Verhandlungen und Entscheidungen.

Im Oktober 2001 wird das Fachkonzept vorgelegt. Es beinhaltet die Anforderungen der Bibliothekare an eine Portalsoftware und die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Realisierung des Portals. Neben der Beschreibung der Portalinhalte, seiner Gestaltung, den Funktionalitäten und den Anforderungen an Hard- und Software ist auch die Organisationsstruktur und die Portalverwaltung Gegenstand des Konzeptes. Der Aufbau des Bibliotheksportals wird seitens der Bibliotheksleiterinnen und -leiter an die Grundbedingung geknüpft, dass die Autonomie der teilnehmenden Bibliothek gewahrt bleibt. Es soll das Prinzip der Offenheit auf der technischen und inhaltlichen Ebene gelten, d. h. die vorhandenen Bibliothekssysteme sollen erhalten und die heterogenen und verteilten Informationsquellen und Serviceangebote mittels einer homogenen Präsentation inhaltlich und optisch aufbereitet werden.

Das Beratungsunternehmen EDS (C_sar AG) erstellt im Auftrag der Bundesbehörden eine Untersuchung über die organisatorische und wirtschaftliche Auswirkung des Portals der

Bibliotheken, die im Februar 2002 vorlegt wird. Die Untersuchung, die u.a. die Organisationsabläufe und Betriebsstatistiken analysiert, bestätigt die Wirtschaftlichkeit des Projektes und führt an, dass mit der Realisierung des Bibliotheksportals die Effizienz und die Effektivität der Bibliotheken gesteigert werden können.

Im April 2002 erteilt das Bundesministerium des Innern die Zusage, das Projekt zu finanzieren. Das BMI übernimmt die Kosten für die technische Realisierung des Portals, für die Implementierung der Portalsoftware und die Einrichtung der Portalverwaltung sowie den jährlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwand. Die Kosten für die Produkte, die Lizenzen und die Dienstleistungen, die über das Portal zur Verfügung gestellt werden, müssen von den Bibliotheken getragen werden.

Das Projekt wird noch 2002 vom Beschaffungsamt des BMI in zwei Losen ausgeschrieben.

Im April 2003 erhält die Firma SISIS Informationssysteme GmbH den Zuschlag für die beiden Lose Bibliotheksportal und Portalverwaltung.

Die rechtliche Grundlage für die Teilnahme am Bibliotheksportal und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Bibliotheksportals bildet die Verwaltungsvereinbarung. Dem Entwurf hat der behördenübergreifende Ausschuss für Organisationsfragen im Mai 2003 zugestimmt. Die Verwaltungsvereinbarung wird nun den beteiligten Bundesbehörden zur rechtsverbindlichen Unterschrift zugeleitet.

Das Portal wird mit einem Content-Management-System ausgestattet, das den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren ein Instrument an die Hand gibt, professionell eigene Inhalte zu publizieren.

Der weitere Zeitplan sieht vor, im August mit dem Aufbau der Infrastruktur der Portalverwaltung zu beginnen und die Schulungen für die Bibliothekare durchzuführen. Mitte September soll dann der Testbetrieb des Portals gestartet werden. Sollte der Test erfolgreich verlaufen, kann das Portal im Januar 2004 dem Produktivbetrieb übergeben werden.

Die Idee des Projektes ist von zwei bestimmenden Komponenten getragen: zum einen der Informationsgewinn für die Bibliotheksbenutzer und zum anderen die Optimierung des Bibliotheksmanagements.

Der Informationsgewinn für die Bibliotheksbenutzer

Die wichtigste Aufgabenbestimmung und damit auch die Aufgabenerfüllung des Portals ist die verbesserte Leistungserbringung für den Informationssuchenden. Das Portal wird den Zugang zur Fülle der vorhandenen Informationsquellen erleichtern, indem die Darstellung des Leistungsangebotes übersichtlich strukturiert und redaktionell aufbereitet wird. Die Oberflächengestaltung und die Navigationshilfen werden den Benutzer auf der Suche nach seiner Information unterstützen. Lokal vor Ort kann er sich mit seinen Fragen und dem Wunsch nach Hilfestellung weiterhin an das Team seiner Behördenbibliothek als direktem Ansprechpartner wenden. Damit ist für den Benutzer ein wichtiger Schritt in Richtung einer Transparenz des Informationsangebotes der Bibliotheken im Bund getan.

An Content stehen dem Benutzer die Kataloge der Behördenbibliotheken mit ihrem umfangreichen Nachweis an unterschiedlichsten Informationssammlungen zur Verfügung. Diese enthalten neben selbständigen Werken auch nichtselbständige Literatur, graue Literatur und Nachweise auf elektronische Publikationen. Wird er mit seiner Suche im Behördenintranet nicht fündig, kann er sie auf die Kataloge deutscher und ausländischer Bibliotheken im Internet erweitern. Neben den Katalogen enthält das Informationsrepertoire allgemeine und fachspezifische Datenbanken und elektronische Zeitschriften. Das Angebot soll durch Informationsressourcen aus den lokalen digitalen Bibliotheksangeboten erweitert werden.

Für die Recherche wird eine leistungsstarke Suchfunktionalität zur Verfügung gestellt, die mit ihren verschiedenen Retrievalmöglichkeiten und Suchformularen eine übergreifende Recherche über die unterschiedlichen Informationsquellen erlaubt. Die Vielfalt der Trefferanzeige reicht vom bibliographischen Nachweis bis hin zum Volltext. Die Suche wird durch ein interaktives Angebot ergänzt, das die Einrichtung von personalisierten bzw. profilgesteuerten Diensten ermöglichen wird. Durch die Individualisierung des Portals kann der Mitarbeiter in der Behörde sich zielgerichtet mit aktuellem Wissen für sein spezielles Sach- und Fachgebiet versorgen.

Die Bandbreite an Transaktionen ermöglicht dem Informationssuchenden, von seinem Arbeitsplatz aus z. B. die Ausleihe eines gewünschten Titels zu initiieren, den er in einem der Kataloge der Behördenbibliotheken gefunden hat. Er wird von seiner Behördenbibliothek vor Ort bedient werden, unabhängig davon, wer die gebende Bibliothek sein wird.

Ergänzend zum Serviceangebot auf der gemeinsamen Plattform des Bibliotheksportals wird jede Bibliothek ihr behördenspezifisches Dienstleistungsspektrum im eigenen Behördenintranet

offerieren. Diese Informationsdienstleistung orientiert sich an den Arbeitsschwerpunkten der Behörden. Dies ist der Ort, wo die Belange und Anforderungen der jeweiligen Behörde durch eine konzentrierte Darstellung erfüllt und in Folge das Leistungsprofil der Bibliothek geschärft werden kann. Die Bibliothek wird damit auch zum Schaufenster für die Leistungsschwerpunkte der eigenen Behörde.

Die Auswirkung des Portals auf das Bibliotheksmanagement

In der Summe können die Bibliotheken der obersten Bundesbehörden nicht nur in Bezug auf die Kennzahlen Bestandsgröße, Personalstand und Etatausstattung ein breites Spektrum vorweisen, sondern auch in Bezug auf die enorme Vielfalt an Informationssammlungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und in allen Medienarten und -formen. Die Präsentation dieser verteilt erstellten Information über einen zentralen Zugang wird für alle Beteiligten von großem Nutzen sein.

Die Bibliotheken sind in ihrer Funktion von einem starken Dienstleistungscharakter bestimmt. Das Profil jeder einzelnen Behördenbibliothek ist ganz auf die Schwerpunkte der Behörde zugeschnitten und ihr Service orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Behördenmitarbeiter. Diese besondere Funktion der Bibliothek als eine zentrale Informationsserviceeinrichtung der Behörde macht es erforderlich, auch weiterhin das spezifische Angebot im Behördenintranet zu offerieren.

Über das Bibliotheksportal werden die Bibliotheken eine Vielzahl von Ressourcen nutzen können. Die Bestimmung des Ressourcentableau kann jedoch nur auf der Basis von Koordinationsabsprachen geschehen, denn durch die Festlegung des Angebots werden sich u.a. auch die Geschäftsabläufe in den Bibliotheken verändern. So wird die Selbstbedienungsfunktion für den Kunden u.a. die internen Ausleihvorgänge verändern und eine andere Gestaltung erfordern. Für Bereiche wie die formale und inhaltliche Erschließung wird der Austausch von Daten und die Nutzung von Fremd- und Normdaten die Geschäftsprozesse in den Bibliotheken effizienter und effektiver gestalten helfen. Die Erwerbung von Lizenzen wird besser abgestimmt werden können und vieles andere mehr.

Strategische Veränderungen auf der Ebene des Portals werden sich so auf die taktischen und operativen Ebenen in der Teilnehmerbibliothek auswirken. Ebenso werden strategischen Planungen der lokalen Behördenbibliothek mit Entwicklungen auf der Ebene des Bibliotheks-

portals abgestimmt werden müssen. Langfristige und grundsätzliche Orientierungen wie z. B. die Gestaltung des Angebots, der Einsatz von Metadaten oder auch eine Änderung der Formate müssen daher als Strategieentwicklungen gemeinsam formuliert und von allen Teilnehmern mitgetragen werden.

Das Wirkungscontrolling, das die Entwicklung des Portals begleiten muss, wird sowohl die technische wie die inhaltliche Seite des Portals umfassen und seinen Einfluss auf das Angebot des Bibliotheksportals und die Arbeit in den Bibliotheken haben. Denn nur im Zusammenspiel von Portalangebot und lokalem Angebot wird eine Effizienzsteigerung sowohl des Portals als auch in den Bibliotheken zu erreichen sein.

Die Portalverwaltung

Das Konzept sieht vor, eine Portalverwaltung zu implementieren, die sowohl die technische als auch inhaltliche Seite des Bibliotheksportals verwaltet und betreut. Sie ist als Outsourcing-Projekt initiiert, um das Entwicklungspotential effizienter auszuschöpfen. Von den Mitarbeitern der Portalverwaltung werden u.a. technische, betriebswirtschaftliche und bibliothekarische Kenntnisse erwartet, damit Aufgaben wie das Controlling übernommen und Serviceleistungen wie Schulungen erbracht werden können. Die Mitarbeiter sollen den Leiterinnen und Leitern der Bibliotheken zuarbeiten und sie von Routinearbeiten entlasten.

Die Portalverwaltung wird eine Schlüsselrolle einnehmen. Sie ist das Bindeglied zwischen dem Portal und den Bibliotheken vor Ort. Auf die Mitarbeiter der Portalverwaltung kommen nicht nur Aufgaben wie die Vermittlung von Informationskompetenz und die Implementierung von neuer Hard- und Software zu. Ihnen obliegt auch die Aufgabe, die Kommunikation zwischen allen Beteiligten zu koordinieren und Informationen über Entwicklungen für strategische Planungen aufzubereiten. Die Portalverwaltung kann auf Grund ihrer Position wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Portals geben.

Schluss

Das Projekt wird zwar mit der Öffnung des Bibliotheksportals im IVBB Ende dieses Jahres formal abgeschlossen sein, doch die strategischen und operativen Planungen müssen auf Grund sich wandelnder Prämissen und Rahmenbedingungen weitergeführt werden. Hierzu haben die Bibliotheken über die Verwaltungsvereinbarung adäquate Organisationsstrukturen festgeschrieben, damit weiterführende Maßnahmen durchgeführt werden können. Schon die Entwicklungsdynamik seitens der Technologie und der Informationsverarbeitung machen eine Weiterentwicklung des Portalkonzeptes erforderlich. Die Bibliotheken werden zusammen mit den Benutzern, der Portalverwaltung und der KBSt das Informations- und Dienstleistungsspektrum des Bibliotheksportals permanent ausbauen. Zum Beispiel könnte sich das Portal ausgestattet mit Wissensdatenbanken und Informations- und Kommunikationsforen auch im Bereich des Wissensmanagement der Behörden positionieren.

Die Kooperationsgemeinschaft der Bibliotheken will mit ihrem Konzept eines umfassenden Informations- und Dienstleistungsangebot ein fester Bestandteil in dem sich neu gestaltenden Wissensnetzwerk der Bundesbehörden werden. Ich bin mir sicher, dass sie mit dem Bibliotheksportal ihren Part in diesem Netzwerk manifestieren wird, denn Informationsverarbeitung und Informationsgewinnung zählen zu den Kerngeschäften der Bundesbehörden. Ressortübergreifendes Arbeiten ist ohne Zulieferung von fremdem Wissen, Informationen und Medien nicht mehr möglich. Hier werden die Bibliotheken ihre Informations- und Medienkompetenz einbringen und ihre Unterstützung anbieten.

Karlsruhe 2003 - Ein Nachwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eigentlich war das Treffen zunächst nur als Ausweichveranstaltung gedacht, um den Formalien der Vereinssatzungen von AjBD und APBB zu genügen. Beide sehen jährliche Mitgliederversammlungen und im zweijährigen Turnus Wahlen vor. Im Rahmen des IFLA-Kongresses in Berlin hätten wir wegen der hohen Teilnahmegebühr dort kaum eine nennenswerte Zahl von Teilnehmern motivieren können. Ihre überaus hohe Resonanz auf unseren "Tagungsersatz am althergebrachten Bibliothekartagtermin" im Vorsommer hat unsere Überlegungen voll bestätigt.

Leider konnten wir dieses Mal aus Gründen der Platzkapazität beim Bundesgerichtshof nicht mehr als 104 Teilnehmer je Tag zulassen, die tatsächlich 115 externen Teilnehmer mussten also teilweise zu einem Verzicht auf einen Tagungstag und zu einer Festlegung auf einen Tag gedrängt werden. Das hat im Grunde recht gut geklappt, ich danke für Ihr Verständnis. Da der Neubau des Bundesgerichtshofs inzwischen fertiggestellt und bezogen ist, wird ein solcher Engpass bei einer neuerlichen Tagung hier nicht mehr auftreten. Sie haben sich alle offensichtlich so gut benommen, dass keine Beschwerden erhoben wurden. Das erleichtert Gedanken an eine Folgeveranstaltung doch sehr.

Hier in Karlsruhe brauchten wir keine Kosten von den Teilnehmern zu erheben, da wir fast alles "aus Bormitteln" und durch Hilfe von Sponsoren abdecken konnten. Einige dankende Hinweise sind also angezeigt.

Zunächst ist dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof zu danken, die uns durch die Verfügbarmachung repräsentativer Tagungsräume und richterliche Grußworte ihre Unterstützung bezeugten.

Die Badische Landesbibliothek stellte uns eine größere transportable Leinwand zur Verfügung. Die Pausengetränke am Donnerstag hatte der Verlag C.F. Müller, Heidelberg übernommen, den Kaffee am Freitag das Bundesverfassungsgericht selbst. Das Spargelesen im Casino des

BGH sponsorte das Antiquariat Keip, Goldbach, die Getränke dazu verdankten Sie dem Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin.

Die Kosten der zur Abrundung des Programms durchgeführten Führungen in der Kunsthalle und durch die Stadt Karlsruhe wurden durch den Verlag Walter de Gruyter, Berlin und die Stephanus-Buchhandlung, Karlsruhe getragen.

Herr VRiLG Dr. Fischer bot mit Dank für die Unterstützung seiner geschichtlichen Interessen durch die Gerichtsbibliotheken einer beachtlichen Teilnehmergruppe eine Stadtführung zu Bauten und Plätzen mit rechtshistorischen Bezügen.

Die von den Arbeitsgemeinschaften übernommenen Aufwendungen für die Vortragenden konnten durch deren großes Entgegenkommen recht gering gehalten werden. Der Dank an die Vortragenden hat also nicht nur inhaltliche Gründe.

Dank dieser guten äußeren Bedingungen konnten wir auf Tagungsgebühren verzichten und der Diskussion über steuerpflichtige Erträge der Arbeitsgemeinschaften entgehen.

All diesen Institutionen und Personen gilt mein und unser herzlicher Dank für die gezeigte Unterstützung.

Es gab auch einige Anfragen von Firmen, die sich gerne an einer Ausstellung beteiligt hätten. Dieser Anregung bin ich nicht gefolgt. Dagegen sprechen die Raum- und die Sicherheitsprobleme in den Gerichten als Tagungsort. Die Gerichte haben uns an normalen Arbeitstagen Aufenthalt gewährt, sie sollten dafür von uns so schonend wie möglich in Anspruch genommen werden.

Mit Dank und Gruß an Sie, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

Ihr Dietrich Pannier, Karlsruhe
Bundesgerichtshof -Bibliothek-
bibliothek@bgh.bund.de

Anschriften der Autoren

Monika Böhm-Leitzbach M.A.

Bundesrat / Bibliothek
11055 Berlin
Tel.: 01888 / 9100-280, Fax: 01888 / 9100-288

Dr. Klaus-Rainer Brintzinger

Eberhard-Karls-Universität Tübingen / Juristisches Seminar
Wilhelmstr. 7, 72074 Tübingen
Tel.: +49 (0) 7071 / 29-72550, Fax: +49 (0) 7071 / 29-3304
Brintzinger@uni-tuebingen.de

Prof. Dr. Thomas Dreier

Institut für Informationsrecht, Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)
Universität Karlsruhe und Universität Freiburg/ i.Br.
Am Fasanengarten 5, Geb. 50.31 (3. OG), D-76131 Karlsruhe
Tel.: +49 (0) 721 / 608-3395, Fax +49 (0) 721 / 608-6506
dreier@z-a-r.de; <http://www.z.a.r.de>

Thomas Hofer, Akademischer Rat

Rechtsinformatikzentrum an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof.-Huber-Platz 2, D-80539 München
Tel.: +49 (0) 89-2180-2752, Fax: +49 (0) 89-2180-992752
t.hofer@jura.uni-muenchen.de

Benno Homann

Universitätsbibliothek
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Plöck 107 – 109, D-69117 Heidelberg
Tel.: +49 (0) 6221 / 54-2547
Homann@ub.uni-heidelberg.de

Ulrike Junger

Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz
10772 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 / 266-2352, Fax: +49 (0) 30 / 266-3004
Ulrike.junger@sbb.spk-berlin.de

Gerd Schliebe

Kuselit Verlag GmbH
Brückenstr. 12, 66885 Patersberg
Tel.: 06381 / 429402, Fax: 06381 / 429403
Kuselit@kuselit.de